

**Amt für Bodenmanagement Fulda
– Außenstelle Lauterbach –
Adolf-Spieß-Straße 34**

36341 Lauterbach



Flurbereinigungsverfahren: **Kirtorf – Ober-Gleen**

Aktenzeichen: VF 1995

**Wege- und Gewässerplan mit
landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt: Lauterbach, im November 2015 Im Auftrag Karl (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung/Plangenehmigung:</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 GRUNDLAGEN DER FLURBEREINIGUNG	4
1.1 ZIELE DES VERFAHRENS	4
1.2 ABLAUF VON DER VORBEREITUNG DES VERFAHRENS BIS ZUR NEUGESTALTUNGSPLANUNG.....	6
1.3 DER WEGE- UND GEWÄSSERPLAN MIT LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEM BEGLEITPLAN (PLAN NACH § 41 FLURBG).....	8
2 BESCHREIBUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	10
2.1 LAGE, GRÖÖE, ZAHL DER FLURBEREINIGUNGSTEILNEHMER	10
2.2 VERWALTUNGS- UND PLANUNGSRÄUMLICHE EINORDNUNG	11
2.3 NATURHAUSHALT UND LANDSCHAFT	11
2.3.1 <i>Natürliche Grundlagen</i>	11
2.3.2 <i>Landschaftsgestalt</i>	12
2.4 LANDNUTZUNG, SCHUTZGEBIETE	13
2.5 SOZIALSTRUKTUR.....	15
2.5.1 <i>Erwerbssituation</i>	16
2.5.2 <i>Demographische Entwicklungstendenzen</i>	17
2.6 SIEDLUNGSSTRUKTUR	18
2.7 INFRASTRUKTUR	19
2.7.1 <i>Überörtliche Verkehrserschließung</i>	19
2.7.2 <i>Wege- und Gewässernetz im Flurbereinigungsgebiet</i>	20
2.7.3 <i>Ver- und Entsorgung</i>	21
2.8 AGRARSTRUKTUR.....	22
2.8.1 <i>Flächenproduktivität</i>	24
2.8.2 <i>Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung</i>	25
2.8.3 <i>Landnutzung</i>	27
2.8.4 <i>Betriebsstruktur</i>	30
2.8.5 <i>Bedarf an gemeinschaftlichen Anlagen</i>	32
2.9 AUÖERLANDWIRTSCHAFTLICHE WIRTSCHAFTSSTRUKTUR.....	32
2.10 LÄNDLICHE KULTUR	33
3 NEUGESTALTUNG DES FLURBEREINIGUNGSGBIETES	34
3.1 PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	34
3.1.1 <i>Entwicklungsziele der Regionalplanung</i>	35
3.1.2 <i>Kommunale Planungen</i>	38
3.1.3 <i>Sonstige Planungen</i>	40
3.2 NEUGESTALTUNGSGRUNDSÄTZE	40
3.3 VERKEHRERSCHLIEÖUNG	43
3.3.1 <i>Klassifizierte Straßen</i>	43
3.3.2 <i>Verbindungswege</i>	44
3.3.3 <i>Hauptwirtschaftswege</i>	44
3.3.4 <i>Wege mit besonderer Zweckbestimmung</i>	52
3.4 WASSERWIRTSCHAFT.....	53
3.4.1 <i>Gewässer und Wasserflächen</i>	53
3.4.2 <i>Rechte an Gewässern</i>	56
3.4.3 <i>Schutzgebiete</i>	56
3.5 LANDESKULTUR	56
3.6 LANDSCHAFTSENTWICKLUNG.....	57
3.6.1 <i>Planungsgrundlagen</i>	59
3.6.2 <i>Ergebnisse der UVU, FFH-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes</i>	60
3.6.3 <i>Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</i>	60
3.6.4 <i>Eingriffsregelung</i>	60
3.6.4.1 <i>Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf</i>	60
3.6.4.2 <i>Vermeidung von Eingriffen</i>	62
3.6.4.3 <i>Ausgleich und Ersatz von Eingriffen</i>	62

3.6.5	<i>Maßnahmen der Landschaftsentwicklung</i>	64
3.6.5.1	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)	64
3.6.5.2	Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG	65
3.6.5.3	Maßnahmen Dritter	66
3.6.5.4	Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.....	66
3.7	BODENVERBESSERUNGEN, SCHUTZ DES BODENS	70
3.8	DORFERNEUERUNG	71
3.9	ANDERE GEMEINSCHAFTLICHE UND ÖFFENTLICHE BELANGE	72

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Ziel des Flurbereinigungsverfahrens in der Gemarkung Ober-Gleen ist die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum.

Zweck des Verfahrens ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung.

Da Flurbereinigungsverfahren nach neuzeitlichen Gesichtspunkten nicht nur der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sondern darüber hinaus der nachhaltigen Entwicklung ländlicher Gebiete dienen, ist die Auflösung von konkurrierenden Nutzungsansprüchen zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, Siedlung und Verkehr mehr denn je notwendig, um ländliche Räume zukunftsfähiger und nachhaltiger zu gestalten.

Die Feldmark im Flurbereinigungsgebiet weist zersplitterten Grundbesitz auf, der nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten ist, um eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft zu erreichen.

Das landwirtschaftliche (teilweise auch forstwirtschaftlich genutzte) Wegenetz entspricht in Bezug auf Ausbaugrad und Tragfähigkeit nicht den heutigen – und insbesondere nicht den für die Zukunft zu erwartenden – Erfordernissen. Im Rahmen des Verfahrens ist daher der weitere Ausbau des vorhandenen Wegenetzes geplant. Durch den Ausbau des Wegenetzes wird u.a. eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung ermöglicht. Der überwiegende Teil der für die Bewirtschaftung der Flächen nicht mehr benötigten Wege soll eingezogen werden.

Durch die Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soll eine ökologische Aufwertung der Feldmark erreicht werden. Bestehende Nutzungskonflikte sollen aufgelöst werden. Maßnahmen zum Erosionsschutz, wie die Ermöglichung einer hangparallelen Bewirtschaftung oder die gezielte Einbringung von Landschaftselementen, sollen durchgeführt werden. Bodenverbessernde Maßnahmen sollen, da sie dem Erosionsschutz dienen, durchgeführt werden.

Die Gemarkung Ober-Gleen ist derzeit Förderschwerpunkt der Dorferneuerung. Soweit dies – in Ergänzung zu den in der Ortslage durchgeführten Maßnahmen der Dorferneuerung – erforderlich werden sollte, sollen auch im Verfahrensgebiet dorferneuernde Maßnahmen wie Gemeinschaftsanlagen, Anlagen für Freizeit und Erholung durchgeführt werden. Die Kelteranlage des Obst- und Gartenbauvereins Heimerthausen soll erweitert werden.

Tourismusinfrastruktur und Erholungswert der Landschaft sollen durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Entlang der Gewässer „Klein“ (Gleen) und "Ohmena" sollen Uferrandstreifen und Aueflächen erworben und ausgewiesen werden. Ebenso ist vorgesehen, an der "Ohmena" Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur auszuführen. Für diese Maßnahmen stehen Fördermittel des Landesprogramms "Naturnahe Gewässer" zur Verfügung. Die Maßnahmen dienen auch dazu, die Verweildauer des Wassers in der Gemarkung zu erhöhen und die Grundwasserneubildung anzuregen. Die Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen verfolgt werden.

Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung vorhandener Wegeseitengräben erforderlich. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke sind zu erneuern.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan unterrichtet die Beteiligten, die Gemeinde, die sonstigen Bürger, die Behörden und Institutionen mit ausreichender Klarheit über die Maßnahmen, die das Flurbereinigungsverfahren Ober-Gleen betreffen.

Er baut auf den vorhandenen Grundlagen und anstehenden Vorhaben auf und wird durch weitere Untersuchungen ergänzt. Es werden Vorschläge zur Lösung der anstehenden Probleme aufgezeigt.

Die in der Flurbereinigung zur Durchführung vorgesehenen Maßnahmen zur Neugestaltung des Verfahrensgebietes werden in ihrer detaillierten und endgültigen Form im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erarbeitet.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für die Gemarkung Ober-Gleen wurde von der Stadt Kirtorf mit Datum vom 15.11.2005 beim Amt für Bodenmanagement Fulda beantragt.

Um Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern "Klein" (Gleen) und "Heiligenteichbach" ausführen zu können, wurde mit Datum vom 5. Dezember 2008 ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ("VF 1796 Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach") für Teilbereiche der Gemarkung Ober-Gleen, sowie der Nachbargemarkung Heimertshausen, eingeleitet. Dies wurde erforderlich, da zwei Bewilligungsbescheide aus dem Landesprogramm "Naturnahe Gewässer" zur Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen sowie zum Ankauf und zur Ausweisung von Uferrandstreifen an der "Klein" und am "Heiligenteichbach" für die Stadt Kirtorf vorliegen, deren zeitnahe Umsetzung nur in dieser Form realisiert werden konnte.

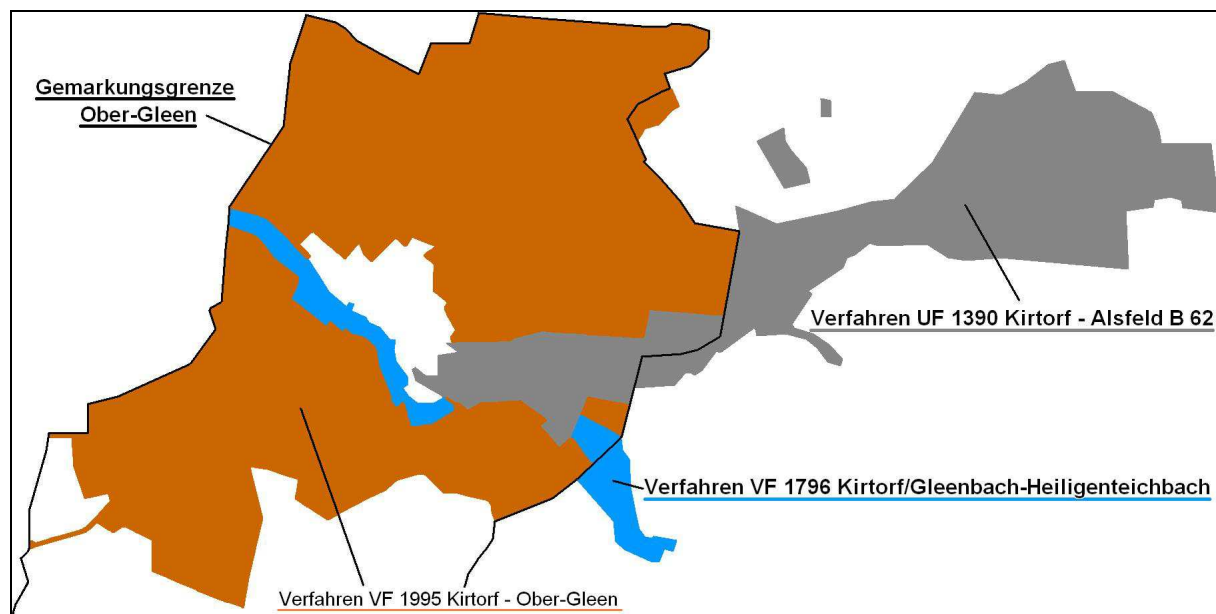


Abbildung 1: relative Lage der in der Gemarkung Ober-Gleen durchgeführten Flurbereinigungsverfahren

Zwischen der Ortslage Ober-Gleen und dem Stadtteil Alsfeld-Angenrod wurde in den letzten Jahren ein Teilstück der Bundesstraße 62 begradigt. Begleitend zu dieser Infrastrukturmaßnahme wurde in diesem Bereich bereits im Jahre 2002 ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG ("UF 1390 Kirtorf-Alsfeld B 62") eingeleitet, in welchem sich ebenfalls Teile der Gemarkung Ober-Gleen befinden.

Mit Datum vom 30. September 2011 wurde der Beschluss zur Flurbereinigung erlassen und das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kirtorf – Ober-Gleen (VF 1995) nach § 86 FlurbG eingeleitet. Die Abbildung 1 zeigt die in der Gemarkung Ober-Gleen eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren.

Nach Ladung durch öffentliche Bekanntmachung wurde die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft am 11. April 2012 im DGH in Ober-Gleen durchgeführt. Zu dem Termin waren 26 Teilnehmer anwesend.

Im Dorfgemeinschaftshaus Ober-Gleen wurden bereits mehrere Informationsveranstaltungen für Bürger und lokale Mandatsträger durchgeführt. So wurden bereits am 16.03.2005 der Ortsbeirat Ober-Gleen, Stadtverordnete aus Ober-Gleen, Jagdvorsteher und Ortslandwirt von der Stadt Kirtorf zu einer Informationsveranstaltung eingeladen.

Weiterhin wurde am 02.11.2005 im Dorfgemeinschaftshaus Ober-Gleen eine allgemeine Bürger- und Informationsveranstaltung abgehalten. Herr Böttner (Abteilungsleiter Bodenmanagement) stellte die Möglichkeiten eines Flurbereinigungsverfahrens für die Gemarkung Ober-Gleen vor. Die Informationsveranstaltung war gut besucht.

Im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung wurden die aus damaliger Sicht voraussichtlich am Verfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach (VF 1796) beteiligten Eigentümer über die geplanten Renaturierungsmaßnahmen an der Klein (Gleen) und am Heiligenteichbach informiert. Die Informationsveranstaltung wurde am 17. April 2008 im Dorfgemeinschaftshaus Ober-Gleen durchgeführt. Von Herrn Böttner und Frau Aschenbrücker (landschaftspflegerische Sachbearbeiterin) wurden die geplanten Renaturierungsmaßnahmen und die weitere Vorgehensweise bezüglich der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens erläutert. Die Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG für das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde am 18. November 2008 im Dorfgemeinschaftshaus Ober-Gleen durchgeführt. Im Hinblick auf das einzuleitende Verfahren (ursprünglich vorgesehen nach § 1 FlurbG) wurde schließlich am 4. April 2011 eine entsprechende Versammlung in Erfüllung des § 5 Abs. 1 FlurbG durchgeführt.

An dieser Veranstaltung nahmen ca. 40 interessierte Bürgerinnen und Bürger teil. Nach einem Grußwort durch Bürgermeister Künz wurden die voraussichtlich Beteiligten Eigentümer durch Herrn Böttner eingehend über das geplante Verfahren (Ablauf, umsetzbare Maßnahmen, Kosten und Finanzierung) informiert. Durch Diskussions-

beiträge und persönliche Gespräche wurde bezüglich des geplanten Verfahrens eine überwiegend positive Stimmung deutlich, wobei sich auch einige Bedenken-träger zu Wort meldeten. Herr Bürgermeister Künz sagte den Anwesenden in seinem Grußwort zu, dass ein Verfahren nicht gegen den Willen der Ober-Gleener Bürger eingeleitet würde.

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Der Plan nach § 41 ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. Er enthält die in § 37 Abs. 1 aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (siehe auch § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG –), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) werden damit unterstützt. Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Der Plan nach § 41 FlurbG besteht aus

- der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG (im Regelfall im Maßstab 1:5.000),
- den Beilagen zur Karte (Sonderkarten und Einzelentwürfe),
- dem Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG

und enthält die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Soweit ein Europäisches Natura 2000-Gebiet betroffen ist, enthält er auch Unterlagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die mit dem Gebiet verbundenen Erhaltungsziele (Verträglichkeitsüberprüfung nach § 34 BNatSchG).

Der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG besteht aus dem

- I. Erläuterungsbericht (mit Nachweisen über Vereinbarungen und sonstige Regelungen)

II. Verzeichnis der Festsetzungen und

III. nachrichtlichen Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben.

2 Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet betrifft diejenigen Flächen der Gemarkung Ober-Gleen, welche sich nicht im Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Alsfeld B 62 (UF 1390) befinden. Teilbereiche der Gemarkung Heimertshausen, welche aus der Abgrenzung des Verfahrensgebietes Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach (VF 1796) resultieren, befinden sich ebenfalls im Verfahrensgebiet.

Ausgeschlossen vom Verfahren werden des Weiteren die Waldflächen im Süden der Gemarkung sowie die Ortslage. Aus heutiger Sicht rechtfertigen die hier umsetzbaren Maßnahmen weder Aufwand noch Kosten einer Zuziehung. Um die geplanten Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer "Ohmena" ausführen zu können ist es erforderlich, in geringem Umfang Flächen aus der Nachbargemarkung Antritttal-Ohmes in das Flurbereinigungsverfahren zu integrieren.

Aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus war es sinnvoll, die beiden Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach (VF 1796) und Kirtorf – Ober-Gleen (VF 1995) in ein Verfahren zusammenzuführen.

Nach der Beteiligung der beiden Vorstände der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Kirtorf wurden die Verfahren durch Beschluss vom 24.07.2015 zu einem Verfahren zusammengeschlossen welches als Flurbereinigungsverfahren Kirtorf – Ober-Gleen weitergeführt wird.

2.1 Lage, Größe, Zahl der Flurbereinigungsteilnehmer

Abbildung 2 zeigt auf der linken Seite die Lage des Vogelsbergkreises innerhalb des Regierungsbezirks Gießen bzw. innerhalb Hessens (kleines Bild in der rechten unteren Ecke) sowie die Lage der Stadt Kirtorf innerhalb des Vogelsbergkreises. Auf der rechten Seite ist die Lage der Gemarkung Ober-Gleen sowie des Verfahrensgebietes bezüglich der übrigen Stadtteile der Stadt Kirtorf abgebildet. Das Verfahrensgebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 709 ha. Von der Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens sind insgesamt ca. 1050 Flurstücke und deren ca. 250 Eigentümer betroffen.

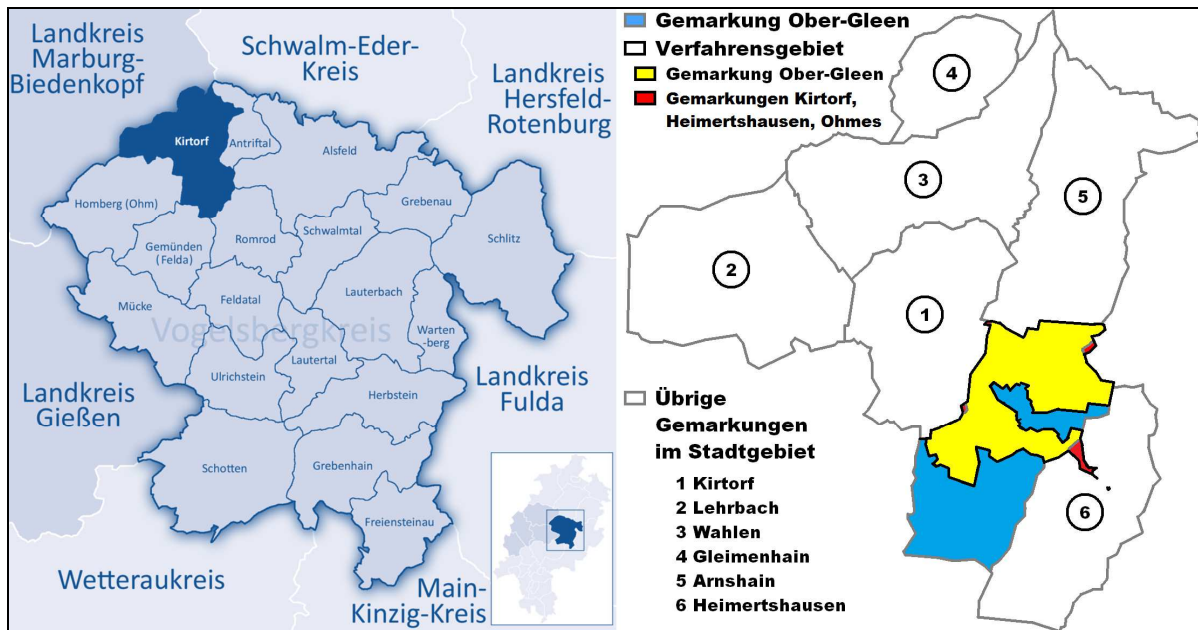


Abbildung 2: Lage des Vogelsbergkreises innerhalb Hessens, der Stadt Kirtorf innerhalb des Vogelsbergkreises sowie der Gemarkung Ober-Gleen und des Verfahrensgebietes innerhalb des Gebietes der Stadt Kirtorf¹

2.2 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Ober-Gleen ist ein Stadtteil der Stadt Kirtorf. Weitere Stadtteile sind: Arnshain, Gleimhain, Heimertshausen, Lehrbach und Wahlen. Sitz der Stadtverwaltung ist in Kirtorf. Kirtorf liegt im Vogelsbergkreis und damit im Regierungsbezirk Gießen, planungsräumlich gehört es zur Region Mittelhessen.

2.3 Naturhaushalt und Landschaft

2.3.1 Natürliche Grundlagen

Das Verfahrensgebiet liegt auf einer Höhe zwischen 250m und 350m über NN.

Gemäß der naturräumlichen Gliederung nach Klausning, O. (1988) befindet sich das Verfahrensgebiet in der Haupteinheit „Oberhessische Schwelle“ (Haupteinheit 346) und dort in der Untereinheit 346.2 (Nördliches Vogelsberg-Vorland). Gemäß geologischer Karte des Landschaftsplans der Stadt Kirtorf aus dem Jahr 2004 befindet sich im Verfahrensgebiet überwiegend Sandstein als Grundgestein. Dementsprechend

¹ Quelle des linken Bildausschnitts: www.wikipedia.de

stellen die entstehenden Verwitterungsböden meist schwach lehmige Sande, lehmigen Sand, selten sandige oder schluffige Lehme dar.

2.3.2 Landschaftsgestalt

Die Westhessische Senke, in der das Verfahrensgebiet liegt, gestaltet sich als eine Folge von Schwellen und Rücken, die im Durchschnitt bis 300m über NN erreichen. Sie besteht aus einer Vielzahl von kleinen, lößbedeckten Ausräumungs- und Einbruchsbecken. Häufig durchbrechen kleine Basaltschlote (z.B. „Ransberg“ in Obergleen) die Oberfläche. Sie geben mit ihren Kuppen und Kegeln der Landschaft ein besonderes Gesicht.

Als Grundgestein steht der Untere Buntsandstein an. In der offenen Landschaft ist landwirtschaftliche Nutzung gut möglich, weshalb die ackerbauliche Nutzung vorherrscht und das Landschaftsbild prägt.

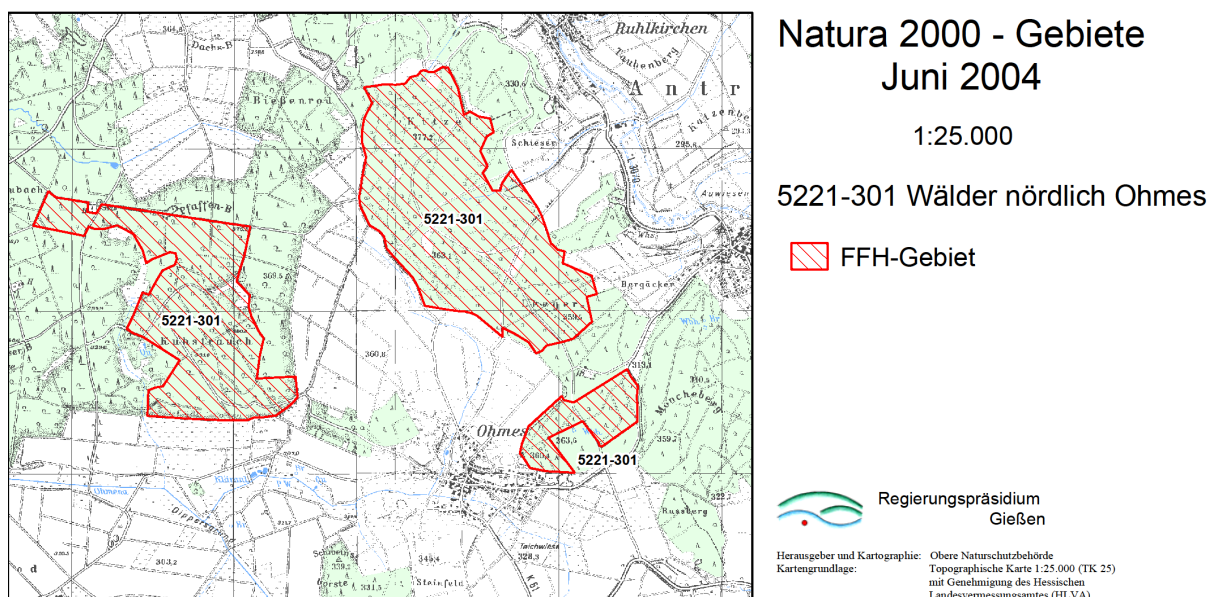


Abbildung 3: Natura 2000-Gebiet Nr. 5221-301 „Wälder nördlich Ohmes“

Das Verfahrensgebiet ist umringt von kuppigen Waldgebieten. Aufgrund der Hängigkeit dieser Waldgebiete und der Südausrichtung einzelner Gebiete haben sich wertvolle Waldbestände entwickelt, welche in nördlicher Angrenzung an das Verfahrensgebiet auch als „Waldgebiete nördlich Ohmes“ zum Natura 2000-Gebiet Nr. 5221-301 erklärt wurden (siehe Abbildung 3).

Die Niederschlagsmenge im Verfahrensgebiet beträgt im Jahresmittel unter 650 mm, wobei die Maximalwerte des Niederschlags in den Sommermonaten erreicht werden. Das Verfahrensgebiet stellt sich als weiträumige, offene, leicht hügelig geprägte Landschaft dar. Besondere Hangexpositionen sind nicht zu finden. Nördlich angrenzend an das Verfahrensgebiet finden sich große, zum Teil stark südexponierte Waldgebiete. Die Reliefstruktur in den Waldgebieten ist stark ausgeprägt. Im Norden wird das Gebiet durch die „Ohmena“ durchflossen, weiterhin durchfließt die „Klein“ (Gleen) mit ihren typischen gewässerbegleitenden Strukturen das Verfahrensgebiet von Ost nach West. Im Jahr 2010 wurden auf gesamter Fließgewässerlänge im Verfahrensgebiet umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen an der Klein ausgeführt. Gleiches erfolgte in den Jahren 2013 und 2014 an der Ohmena. Zusätzlich werden innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens durchgehende Uferrandstreifen und Aueflächen zur Verfügung gestellt.

2.4 Landnutzung, Schutzgebiete

Gemeinhin kann man feststellen, dass sich das Acker/Grünland/Waldverhältnis in der Gemarkung aufgrund der Bodenstruktur festgelegt hat. Wo landbauliche Nutzung möglich ist, findet diese statt. Das Gewässersystem der „Ohmena“ im Nordbereich der Gemarkung ist von Grünlandnutzung geprägt, was damit zusammenhängt, dass hier das Relief langsam zu den Waldgebieten hin ansteigt und sich somit auch die Bodenqualität verschlechtert.

Das Grünland wird intensiv genutzt. Es findet noch eine Nutzung bis direkt an das Gewässer statt. Uferrandstreifen werden im Rahmen der Gewässerrenaturierung ausgewiesen. Einzelne Hybridpappeln prägen das Landschaftsbild in diesem Bereich.

Im Verfahrensgebiet befindet sich mit einer Größe von 17,46 ha das Naturschutzgebiet „Ransberg“. Die mit Hecken und Feldgehölzen bestockte Basaltkuppe östlich der Ortslage Ober-Gleen wurde mit Datum vom 01. Oktober 1991 zum Naturschutzgebiet erklärt.

Am Gewässersystem der Klein (Gleen) konnten bereits umfangreiche Flächenankäufe zur Bereitstellung von Uferrandstreifen und Aueflächen getätigt werden. Nach der Renaturierung stellt sich die Klein im Verfahrensgebiet als Gewässer mit guter Ge-

wässerstruktur dar. Innerhalb des Flurbereinungsverfahrens ist geplant, an der Ohmena und Klein die erworbenen Uferrandstreifen mit Pfählen zu markieren.

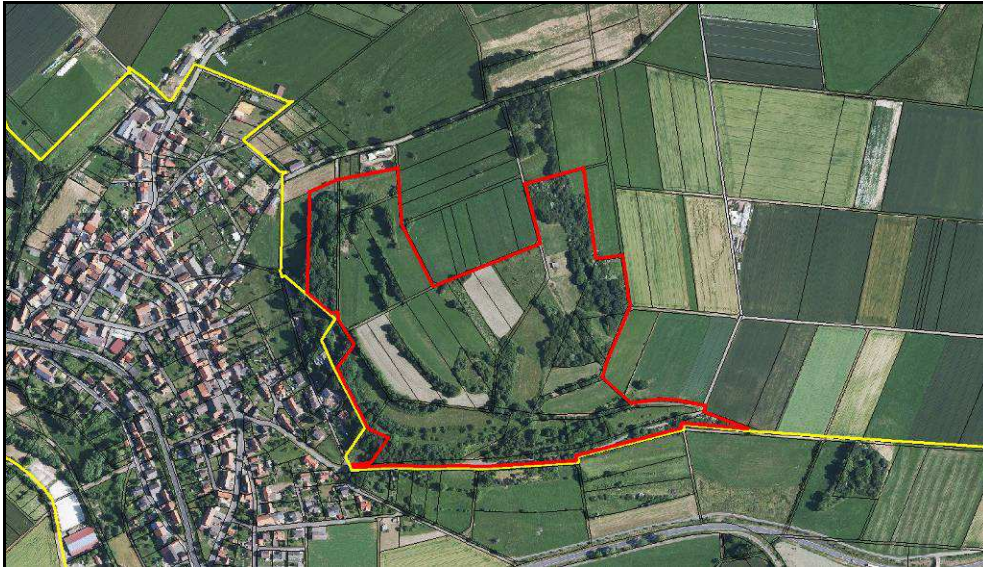


Abbildung 4: Abgrenzung des Naturschutzgebietes "Ransberg" (rot umrandet) im Verhältnis zur Verfahrensgebietsabgrenzung (gelb) und zur Ortslage von Ober-Gleen

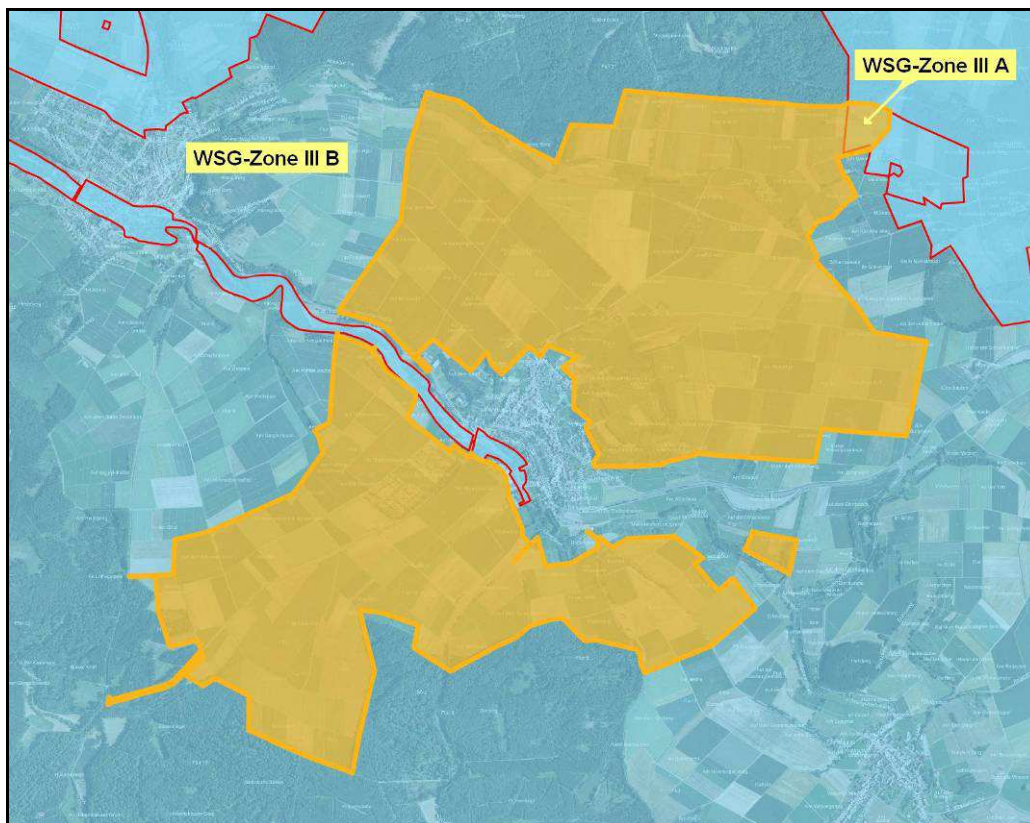


Abbildung 5: relative Lage der vorhandenen Wasserschutzgebiete bezogen auf das Verfahrensgebiet

Das gesamte Verfahrensgebiet befindet sich innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes, Schutzzone IIIB, welches durch „Anordnung zum Schutze der Trinkwasser-

gewinnungsanlagen des Wasserverbandes Mittelhessische Wasserwerke in Gießen“ (StAnz. 50/1966 S. 1588) ausgewiesen wurde.

Ein kleiner Bereich im nordöstlichen Verfahrensgebiet, angrenzend an die Gemarkung Ohmes, befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes, welches durch „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf/Stadtteil Ober-Gleen, Vogelsbergkreis“ (StAnz. 39/1986 S. 1865) ausgewiesen wurde, innerhalb der Zone III A (Weitere Schutzzone, innerer Bereich).

2.5 Sozialstruktur

Zum Stichtag 31.12.2011 hatte die Stadt Kirtorf 3.255 Einwohner. Dies entsprach 3% der Einwohner des Vogelsbergkreises (108.538), womit Kirtorf auf Platz 11 der 19 Städte und Gemeinden im Kreisgebiet lag.² Im Vergleich der Kirtorfer Stadtteile ist Ober-Gleen mit derzeit etwa 500 Einwohnern nach Kirtorf selbst der größte Stadtteil. Mit einem Bevölkerungsanteil von ca. 70% in 4- und Mehrpersonenhaushalten verfügt Ober-Gleen über einen hohen Familienanteil. Singlehaushalte bilden hier eher die Ausnahme.³ Neben der sozialen Einbindung über den Familienverband tragen auch die Vereine zur Verbundenheit der Bürger mit ihrem Ort bei. Das Angebot an Vereinen im Ort deckt ein breites Spektrum ab:

- Sportverein
- Gymnastikgruppe
- Freiwillige Feuerwehr (samt Männerchor)
- ev. Singkreis
- Jugendgruppe
- Landfrauen
- Obst- u. Gartenbauverein
- Kleintierzüchterverein
- Reiterverein Kirtorf und Umgebung
- u.a.

² Angaben basieren auf Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes

³ vgl. Dorf-Entwicklungs-Konzept Kirtorf – Ober-Gleen 2008 (Amt für den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises)

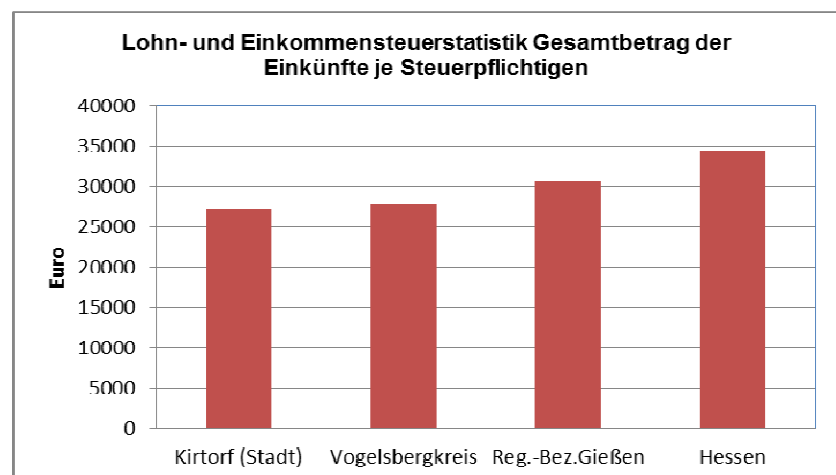
Das Miteinander der Vereine wird heute als gut bezeichnet. Man versucht attraktive Angebote für alle Altersgruppen anzubieten.

2.5.1 Erwerbssituation⁴

Zum Stichtag 30.06.2011 waren 1170 (1169⁵) Bürger der Stadt Kirtorf sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, davon arbeiteten 168 (14 %) (129) im Stadtgebiet selbst und 1004 (1040) (86%) außerhalb des Stadtgebietes. Insgesamt standen zu diesem Zeitpunkt in der Stadt 313 (217) sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zur Verfügung, womit den 1004 (1040) Auspendlern lediglich 146 (88) Einpendler gegenüberstanden. Es lässt sich jedoch der Trend feststellen, dass (wieder) mehr Arbeitsplätze im Stadtgebiet zur Verfügung stehen. "In Ober-Gleen [selbst] [...] sind insgesamt 7 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Die Hauptarbeitgeber in der Region sind in Homberg, Lauterbach, Alsfeld und Stadtallendorf zu finden."⁶ Der weit überwiegende Teil der Ober-Gleener verbringt den Arbeitstag somit außerhalb.

Das mittlere Einkommen der Kirtorfer Bürger lag laut Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2007 mit 27.199 Euro weit unter dem hessischen Durchschnitt (34.560 Euro) und auch unter dem Kreisdurchschnitt (27.800 Euro). Der Anteil der hier wohnenden Arbeitneh-

Tabelle 1: Diagramm Lohn- Einkommensteuer



mer mit höherem Bildungsabschluss lag zum 30.06.2008 mit 3,8% auch deutlich unter dem Landesdurchschnitt (11,4%).

⁴ Angaben dieses Abschnitts basieren im Wesentlichen auf den Daten des Hessischen Statistischen Landesamtes (Hessische Gemeindestatistik Ausgabe 2012)

⁵ In Klammern Hessische Gemeindestatistik Ausgabe 2009, Stichtag 30.06.2008

⁶ Dorf-Entwicklungs-Konzept Kirtorf – Ober-Gleen 2008 (Amt für den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises)

2.5.2 Demographische Entwicklungstendenzen

Seit einigen Jahren sind der "Demographische Wandel" und die damit verbundenen Folgen aus keinem großflächigen Planungsprozess mehr wegzudenken. Die kürzlich durch die Hessen Agentur veröffentlichten Daten zur Bevölkerungsentwicklung in Hessen im Zeitraum bis 2030 bzw. 2050,^{7,8} prognostizieren für den Bereich "Vogelsbergkreis" drastische Veränderungen. Für ganz Hessen wird in diesem Report zwar ein leicht geringerer Bevölkerungsrückgang prognostiziert als noch 2007, allerdings hat sich gezeigt, dass die Abwanderungstendenzen aus dem ländlichen Raum noch gravierender ausfallen werden, als noch 2007 gedacht. Die Untersuchungen gehen in Bezug auf Wanderungsverhalten und Geburtenraten jeweils von einem Status-quo aus. So wird bei den Prognosen unterstellt, dass sich in diesen Bereichen die Trends aus dem Zeitraum 2000 – 2009 entsprechend bis 2050 fortsetzen. Unter dieser Annahme nimmt der Vogelsbergkreis bei der relativen Bevölkerungsabnahme gegenüber dem Bezugsjahr 2009 mit -18,7% bis 2030 und -39,2% bis 2050 im Vergleich der Hessischen Landkreise und kreisfreien Städte jeweils Platz 2 nach dem Werra-Meißner-Kreis ein. In Bezug auf den Alterungsprozess der Bevölkerung liegt der Vogelsbergkreis ganz vorn: im Hessenvergleich liegt der Kreis beim Anteil der 65-jährigen und älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung mit 35,1% im Jahr 2030 und 43,5% im Jahr 2050 auf Platz 1. Beim Anteil der unter 20-jährigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung nimmt der Kreis mit 13,9% im Jahr 2030 und 11,4% im Jahr 2050 jeweils den letzten Platz im Vergleich der Landkreise und kreisfreien Städte in Hessen ein. In Bezug auf den zu erwartenden demographischen Wandel ist für die Stadt Kirtorf – und hier speziell für den Stadtteil Ober-Gleen – aus heutiger Sicht nicht erkennbar, dass sich die Veränderungen hier deutlich weniger bemerkbar machen werden, als im oben beschriebenen Kreisdurchschnitt.

Verbesserung der wirtschaftlichen Situation einer Gemeinde sowie die Steigerung der Attraktivität des Wohnumfeldes können das Wanderungssaldo und die Geburtenrate positiv beeinflussen. Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens durchgeführte Maßnahmen können in diesem Zusammenhang einen Beitrag leisten. Einige Beispiele seien nachfolgend aufgelistet:

⁷ van den Busch, Uwe: Demographische Rahmendaten zur langfristigen Bevölkerungsentwicklung in Hessen und seinen Regierungsbezirken bis 2050; Hessen Agentur Report Nr. 791, Wiesbaden 2010

⁸ van den Busch, Uwe: Bevölkerungsvorausschätzung für die hessischen Landkreise und kreisfreien Städte bis 2050; Hessen Agentur Report Nr. 792, Wiesbaden 2010, Abruf über das Landesportal Hessen unter <http://www.hessen.de> am 17.01.2011

- Agrarstruktur verbessernde Maßnahmen als Form der Wirtschaftsförderung im Bereich der Landwirtschaft
- Förderung regionaler Baufirmen, die sich an den Ausschreibungen von Ausbaumaßnahmen beteiligen können
- Einbringung von Landschaftselementen, die das Landschaftsbild auffrischen und so zur Steigerung des Erholungswertes für Wanderer und Radfahrer beitragen
- Steigerung des bürgerschaftlichen Engagements und der Identifikation mit dem Ort durch Partizipation einiger Bürger an Planungsprozessen bezüglich der Verwendung von verfügbaren Mitteln im Rahmen der TG-Vorstandsarbeit (hier reift – auch im Zusammenspiel mit der Dorferneuerung – der Gedanke: "Wir gestalten die Zukunft unseres Ortes selbst und werden dabei durch das Land unterstützt")

2.6 Siedlungsstruktur

Gemäß Zuordnung des RPM 2010 zählt Kirtorf zum ländlichen Raum. Es handelt sich um ein Grundzentrum (siehe hierzu Abschnitt "Regionalplan Mittelhessen"). Dem Landschaftsplan der Stadt Kirtorf lässt sich entnehmen: "Ober-Gleen ist ein kleines Haufendorf, das am halben Hang zwischen der Klein und dem landschaftsbeherrschenden Rans-Berg entstand. Der Siedlungskern befindet sich in unmittelbarer Umgebung der Kirche. Ausgegrenzt aus der historischen Ortslage, deren Bausubstanz großenteils aus Einhäusern aus dem frühen 18. Jh. und Höfen aus dem frühen 19. Jh. besteht, ist die parallel zur Hersfelder Straße verlaufende Bebauung 'Am Schlossgarten', eine Siedlung der 50er Jahre. [...] Die Ortslage ist in jüngerer Zeit an den östlichen und südlichen Rändern um kleinflächige Wohnbauflächen und einzelne Gewerbeflächen erweitert worden. Eine weitere Gruppe mit Wohngebäuden liegt oberhalb des Ortskernes am Hang des Rans-Berges (sichtexponierte Bungalow-Siedlung mit dorfuntypischen Gebäuden).⁹

⁹ Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Stadt Kirtorf (2004), Seite 118

2.7 Infrastruktur

Infrastruktur bezeichnet die wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen, die für das Funktionieren und die Entwicklung einer Volkswirtschaft einer Region nötig sind. Beispiele sind die Verkehrsnetze (Straßen, Schienen- und Wasserwege) sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Kommunikationsnetze), ohne deren Existenz eine privatwirtschaftliche Güterproduktion oder Leistungserstellung nicht oder zumindest nur mit geringerer Effizienz möglich wäre.

2.7.1 Überörtliche Verkehrserschließung

Im gesamten Stadtgebiet existiert kein Anschluss an das Streckennetz der Bahn.

Das Verfahrensgebiet wird in Ost-West-Richtung durch die Bundesstraße B 62 (aus Richtung Alsfeld / Anschluss BAB 5 kommend in Richtung Marburg verlaufend) an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die Trasse des geplanten Lückenschlusses der BAB 49 zwischen Neuental und der BAB 5 bei Homberg (Ohm) wird laut RPM 2010 durch den westlichen Bereich des Stadtteils Lehrbach verlaufen und auf der B 62 zu einer Entlastung im Bereich des Schwerlastverkehrs führen. Ausgehend von der Ortslage Ober-Gleens schließen sich an die B 62 in südöstlicher Richtung die Landesstraße L 3151 in Richtung Romrod, sowie in südwestlicher Richtung die Kreisstraße K 59 in Richtung Gemünden an. Der Bau einer Ortsumgehung für die B62 steht im Raum. Eine Umsetzung ist allerdings kurz- bis mittelfristig unwahrscheinlich.¹⁰

Südlich der Ortslage von Ober-Gleen verläuft von Südosten (Campingplatz/Freibad Heimertshausen) her kommend in Richtung Nordwesten (Kirtorf – Lehrbach – Stadtallendorf) ein Radweg. Des Weiteren ist ein Radwanderweg vorhanden, der von Heimertshausen aus kommend über die L 3151 durch die Ortslage Ober-Gleens in Richtung Ohmes verläuft. Im nördlichen Bereich verläuft überdies in Ost-West-Richtung von Ohmes her kommend ein Wanderweg in Richtung Kirtorf durch das Verfahrensgebiet.¹¹

¹⁰ vgl. RPM 2010 – Planungshinweise zu 7.1.3-3 (Seite 122f)

¹¹ Landschaftsplan der Stadt Kirtorf (2004), Karte 16 "Grünflächen, Freizeit- und Erholungseinrichtungen"

2.7.2 Wege- und Gewässernetz im Flurbereinigungsgebiet

Das vorhandene Wege- und Gewässernetz im Flurbereinigungsgebiet kann als ausreichend dicht bezeichnet werden.

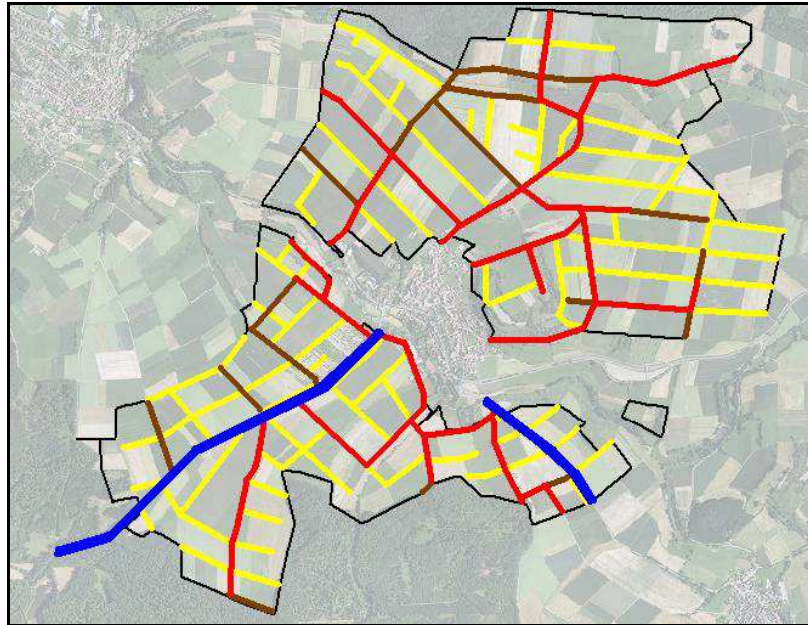


Abbildung 6: vorhandenes Wegenetz im Verfahrensgebiet. Dargestellt sind öffentliche Straßen (blau), Asphaltwege (rot), Schotterwege (braun) und Erdwege (gelb)

Insgesamt sind bereits Wege auf einer Gesamtlänge von ca. 13 km bituminös befestigt (siehe Abbildung 6).

Lediglich in wenigen Fällen ist ein Lückenschluss bezüglich der befestigten Wege erforderlich. Der Zustand der befestigten Wege ist jedoch in vielen Fällen als unzureichend zu bezeichnen. Sie wurden augenscheinlich nicht auf die heute üblichen Belastungen ausgelegt und werden durch die großen landwirtschaftlichen (und – soweit als Rückweg genutzt – forstwirtschaftlichen) Maschinen übermäßig beansprucht.



Abbildung 7: Beispiele erneuerungsbedürftiger Wege im Verkehrsgebiet

Wegeerneuerungsmaßnahmen sind in einigen Fällen schon heute dringend erforderlich. In weiteren Bereichen ist bereits abzusehen, dass in naher Zukunft entsprechende Maßnahmen erforderlich werden. Wegeseitengräben sind als solche teilweise kaum noch wahrzunehmen und müssen in einigen Fällen neu eingerichtet werden.

Für die nachhaltige Sicherung und Unterhalten der Wirtschaftswege hat die Stadt Kirtorf am 28.08.2014 eine Feldwegesatzung erlassen.

2.7.3 Ver- und Entsorgung¹²

Als Hauptenergieträger fungieren in Kirtorf elektrische Energie, Heizöl und Erdgas. Die Nutzung regenerativer Energien ist bisher nicht besonders stark ausgeprägt. In Ober-Gleen gibt es keine Windkraftanlage (weder Bestand noch Planung) und auch eine Biogasanlage ist nicht vorhanden. Eine stark ausgeprägte Nutzung von Solarenergie findet nicht statt. Wasserkraft: Wasserrechte bestehen noch für die Eichmühle in Ober-Gleen, die auch der Stromgewinnung dient.

Die Wasserversorgung wird für das Verkehrsgebiet über die Schürfquelle Ober-Gleen sichergestellt. Das anfallende Abwasser wird der Kläranlage Lehrbach zugeführt.

¹² Daten wurden entnommen aus dem Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan der Stadt Kirtorf (2004), Seite 149ff

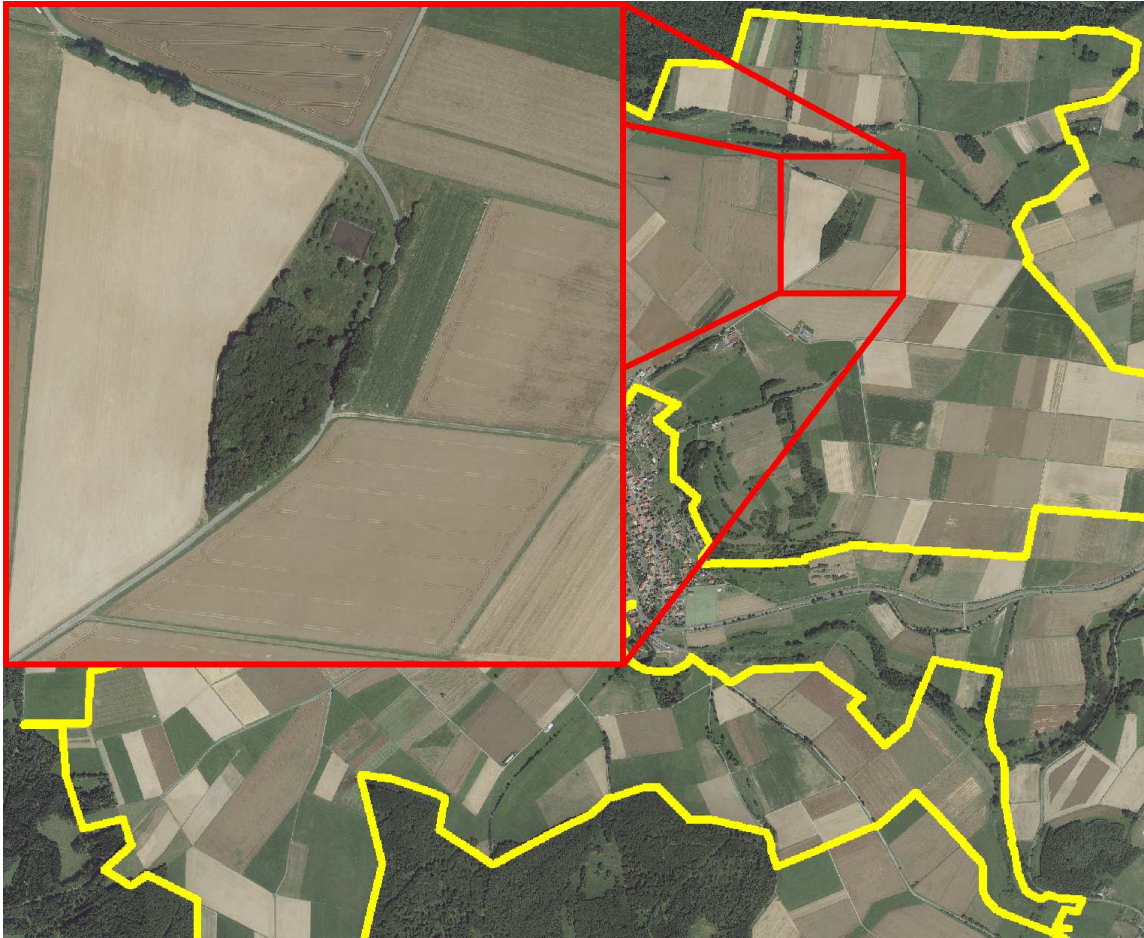


Abbildung 8: Bereich der Müllentsorgung in Ober-Gleen bis Mitte des 20. Jahrhunderts

Die Müllentsorgung erfolgte in Ober-Gleen zur Mitte des vergangenen Jahrhunderts nordöstlich der Ortslage (siehe Abbildung 8). 1982 wurde die Ablagerung auf Erdaushub und Bauschutt reduziert und seit 1991 ist auch dies untersagt. Altlasten sind in diesem Bereich nicht bekannt.

2.8 Agrarstruktur

Unter dem Begriff „Agrarstruktur“ ist die Gesamtheit der strukturellen Bedingungen, unter denen die landwirtschaftliche Produktion und die Vermarktung von Agrarprodukten stattfinden, zusammengefasst.

Betriebsgrößenverteilung, die Produktionsausrichtung oder die Form der Bewirtschaftung (Haupt- oder Nebenerwerb) können bei den Betriebsstrukturen im Vordergrund stehen. In der Flurbereinigung stehen allerdings die Flächenstrukturen und die angebauten Früchte im Vordergrund. Die Daten für die nachfolgenden Auswertungen

stammen aus InVeKoS-Daten¹³ der Jahre 2009 bis 2012 für die Flächen, für die im Verfahrensgebiet ein Antrag auf Agrarförderung gestellt wurde. Die zum Stand vom Jahr 2012 im Verfahrensgebiet wirtschaftenden 34 Betriebe, die Ackerflächen oder Grünland nutzen, sind in folgender Abbildung 9 farblich unterschieden. Unterschieden sind dabei Flächen der Betriebe, die mindestens 5 Schläge im Verfahrensgebiet bewirtschaften. Im Jahr 2009 stammen 14 Landwirte aus der Ortschaft Ober-Gleen, folgend im Kapitel 2.8.4 Betriebsstruktur ersichtlich.

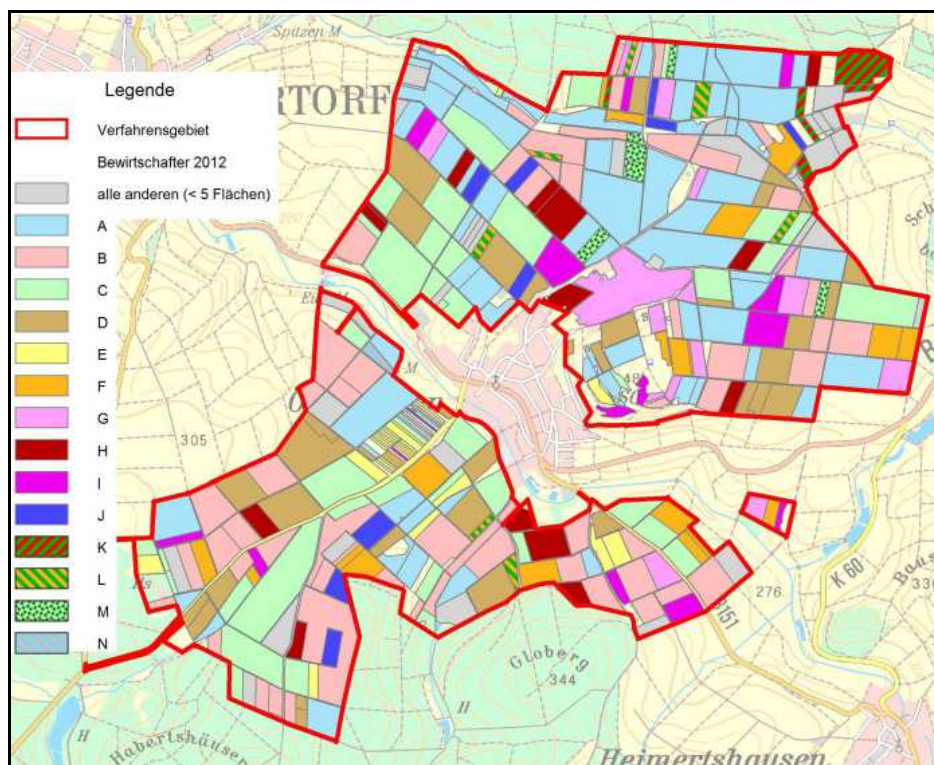


Abbildung 9: Bewirtschaftungssituation der Betriebe im Verfahrensgebiet auf Grundlage der Antragsteller des InVeKoS-Antragsjahres 2012

Wie in Abbildung 9 ersichtlich wird, verfügt nur ein Betrieb über mehrere größere, räumlich zusammenhängende Flächen, die vergleichsweise kostengünstig bewirtschaftet werden können. Zwar ist zu erkennen, dass einige wenige Betriebe in manchen Bereichen gehäuft Flächen bewirtschaften, jedoch liegen diese in der Regel kleinräumig so ungünstig beieinander, dass sich zwar die Wegezeiten für die Bewirtschaftung bei gleicher Anbaufrucht deutlich reduzieren, die Vorteile einer Bewirtschaftung großer Schlageinheiten aber bei weitem noch nicht vollständig genutzt werden können. Hier muss es das Ziel der Neugestaltung und der Bodenordnung

¹³ InVeKoS steht für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der Europäischen Kommission zur Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe. Die InVeKoS-Daten umfassen ein Schlagkataster, aus dem Aussagen über die Agrarstruktur abgeleitet werden können.

sein, diese Bewirtschaftungsstrukturen unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse weiter zu optimieren. Von den 34 Betrieben bewirtschaften 24 einen Gemischtbetrieb mit Acker- und Grünlandnutzung, 6 Betriebe betreiben nur Ackerbau, 4 (Klein-) Betriebe sind reine Grünlandbetriebe. Im Verfahrensgebiet selber sieht die Situation etwas anders aus. Von den 34 Betrieben bewirtschaften 10 nur Ackerland und 10 nur Grünland im Untersuchungsgebiet; bei 14 Betrieben treten beide Nutzungsarten im Verfahrensgebiet auf (Standortgutachten VF 1995 Kirtorf Ober-Gleen).¹⁴

Viele der vorhandenen Hofanlagen sind nicht mehr aktiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter zurückgehen wird. Langfristig werden nur noch die Betriebe übrig bleiben, die in ihrer Größen- und Besitzstruktur konkurrenzfähig sind.

Einen weiteren Überblick über die derzeitige Flächenbewirtschaftungsstruktur im Verfahrensgebiet durch eine Auswertung der Flächengrößen bietet das oben genannte „Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes im Flurbereinigungsgebiet VF 1995 Kirtorf Ober-Gleen“.

2.8.1 Flächenproduktivität

Bedingt durch die Flächen- bzw. betriebsbezogenen Beihilfen ist der Ertrag vom letzten Quadratmeter der landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht mehr für den Betriebserfolg entscheidend. Bäume, Masten, Gehölze, Biotope und andere Landschaftsbestandteile werden heute in die Bewirtschaftung der Flurstücke integriert und mit den Landmaschinen großzügig umfahren. Dies gilt vor allem für Weideflächen, wo Gehölzvorkommen als Witterungsschutz für die Tiere genutzt werden können. Der Arbeitsaufwand der Betriebe steigt proportional zur Anzahl der Flurstücke. Eine großzügige Arrondierung der Eigentums- und Pachtflächen ist deshalb anzustreben. Die zersplitterten Flurstrukturen sind daher für viele Landwirte der entscheidende Beweggrund, auf eine Teilnahme an Programmen zur Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen zu verzichten.¹⁵

¹⁴ siehe Standortgutachten VF 1995 Kirtorf Ober-Gleen

¹⁵ siehe Agrarfachbeitrag 2011 (überarbeitete Fassung aus 2013)

2.8.2 Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung

Die natürliche Standorteignung für die landwirtschaftliche Nutzung kann in der Gemarkung Ober-Gleen als mittel bis gut bezeichnet werden. Insbesondere für Ackerbau liegen überwiegend gute Voraussetzungen vor. In Bezug auf die natürliche Standorteignung sind etwa 43% der Gemarkungsfläche bevorzugt als Grünland geeignet (siehe Tabelle 2). Im geplanten Verfahrensgebiet liegt der tatsächliche Grünlandanteil jedoch nur bei etwa 34% (siehe Tabelle 3). Aufgrund des geringen und weiter rückläufigen Tierbestandes in der Gemarkung (siehe Tabelle 4) ist der Bedarf an Grünlandflächen sehr gering. Somit werden in Zukunft – soweit möglich – weitere Grünlandflächen zu Ackerflächen umgebrochen.

Tabelle 2: Natürliche Standorteignung für landbauliche Nutzung gemäß Standortkarte Hessen bezogen auf die gesamte Gemarkung Ober-Gleen

Nutzungsart	Stufe	Eignung	Fläche ha	%
Ackerland	A1	gut	337	75,4
	A2	mittel	110	24,6
	A3	gering	0	0,0
Summe Ackerland			447	57,3
Grünland	G1	gut	58	17,4
	G2	mittel	268	80,5
	G3	gering	7	2,1
Summe Grünland			333	42,7
Summe LN			780	100,0

Tabelle 3: Verteilung der Landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Schlaggrößenkategorien laut Schlagkataster 2011 Arbeitsproduktivität

Nutzungsart	Größen- kategorie	Schläge		Fläche	
		Anzahl	%	ha	%
Ackerland	unter 0,5 ha	14	3,6	5,57	0,9
	0,5 – 1 ha	51	13,2	38,15	6,0
	1 – 2 ha	80	20,7	115,50	18,3
	2 – 3 ha	37	9,6	91,56	14,5
	3 – 5 ha	25	6,5	96,07	15,2
	über 5 ha	10	2,6	71,63	11,4
Summe Ackerland		217	56,2	418,47	66,3
Grünland	unter 0,5 ha	48	12,4	12,40	2,0
	0,5 – 1 ha	46	11,9	35,37	5,6
	1 – 2 ha	46	11,9	63,30	10,0
	2 – 3 ha	18	4,7	43,12	6,8
	3 – 5 ha	7	1,8	25,61	4,1
	über 5 ha	4	1,0	32,44	5,1
Summe Grünland		169	43,8	212,24	33,7
Summe LN		386	100,0	630,71	100,0

2.8.3 Landnutzung

Die Verteilung der unterschiedlichen Ackerfrüchte und des Grünlandes im Verfahrensgebiet kann Abbildung 10 entnommen werden. Nördlich der Ortslage von Obergleen befindet sich die größte zusammenhängende Ackerfläche im Verfahrensgebiet. Hier findet man auch die besten Böden vor. Auf den Ackerflächen werden in erster Linie Winterweizen, Wintergerste und Winterraps angebaut. Der Anbau von Mais spielte bisher eine eher untergeordnete Rolle.



Abbildung 10: Darstellung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Verfahrensgebiet laut Schlagkataster 2011

Die in Abbildung 11 dargestellten Eigentumsverhältnisse im Verfahrensgebiet vermitteln einen Eindruck von der Zersplitterung des Grundbesitzes. Selbst wenn nur tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Flurstücke berücksichtigt werden (ohne Wege und Grabenparzellen, etc.), liegt die durchschnittliche Flurstücksgröße deutlich unter 1 ha.

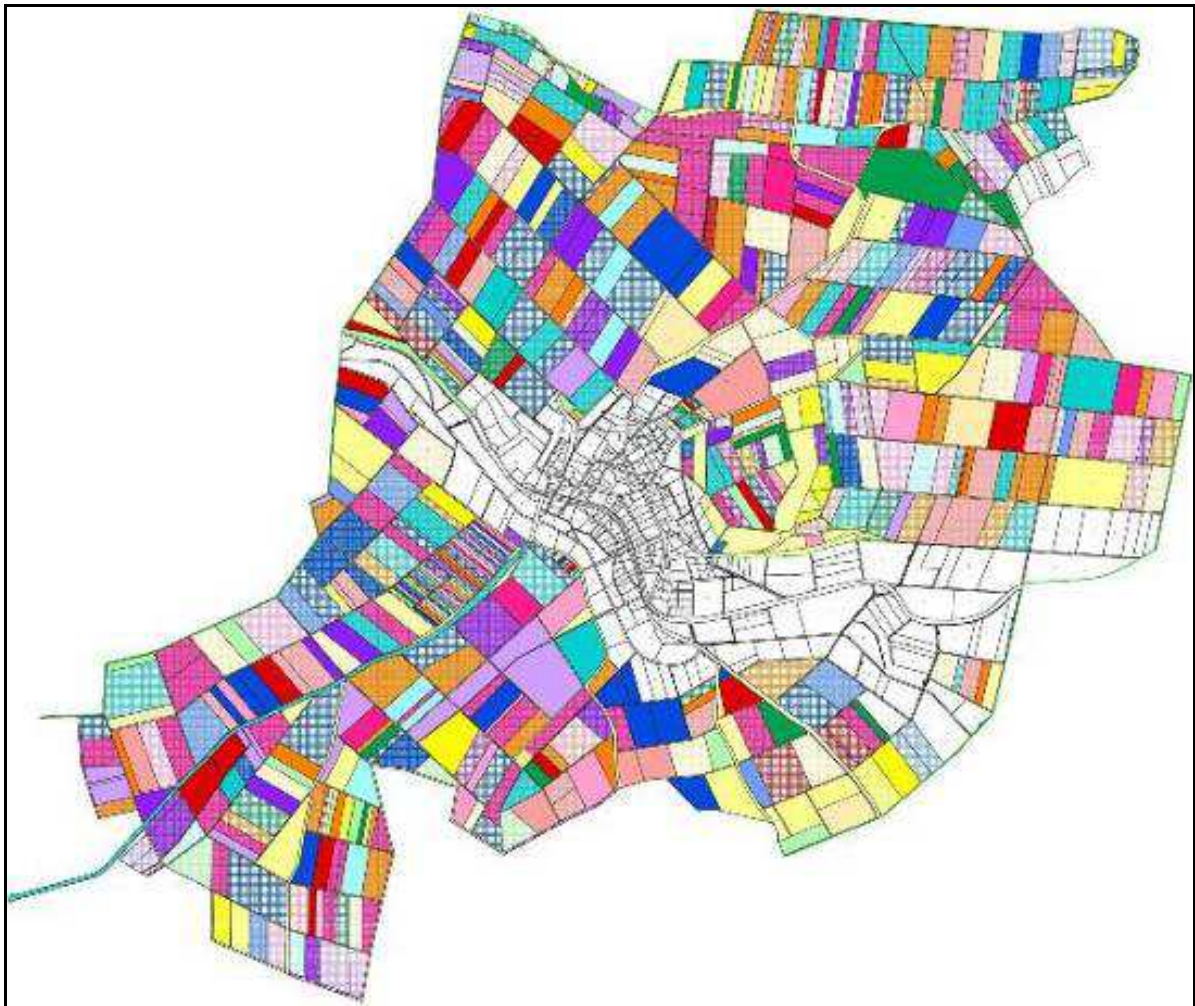


Abbildung 11: Besitzstand

In den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde in der Gemarkung Ober-Gleen die letzte Flurbereinigung durchgeführt. Bereits in der Nachkriegszeit hat sich die Agrarstruktur stark gewandelt. Die Voraussetzungen in der Landwirtschaft sind bei den heute üblichen Landmaschinen völlig andere als zwischen den Weltkriegen. Während die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe immer weiter sinkt, steigt gleichzeitig die Flächenausstattung der verbleibenden Betriebe. Durch privatrechtlichen Nutzungstausch konnte die durchschnittliche Schlaggröße in der Gemarkung in den vergangenen Jahren bereits erhöht werden. Laut Schlagkataster 2013 betrug die durchschnittliche Schlaggröße im vorgesehenen Verfahrensgebiet 1,46 ha. Aufgrund der hohen Maschinenkosten spricht man heute jedoch von einer Rentabilitätsgrenze von 5 ha. Während es bereits 12 Schläge mit über 5 ha Größe (insgesamt ca. 83 ha) gibt, sind immer noch rund 80% der Schläge unter 2 ha groß (siehe Tabelle 2). Gerade in Bereichen, in denen der rein privatrechtliche Nutzungstausch an Grenzen stößt, kann ein Flurbereinigungsverfahren, durch Bereitstellung größerer Bewirt-

schaftungseinheiten, einen Beitrag zur Effizienzsteigerung in der Landbewirtschaftung leisten.

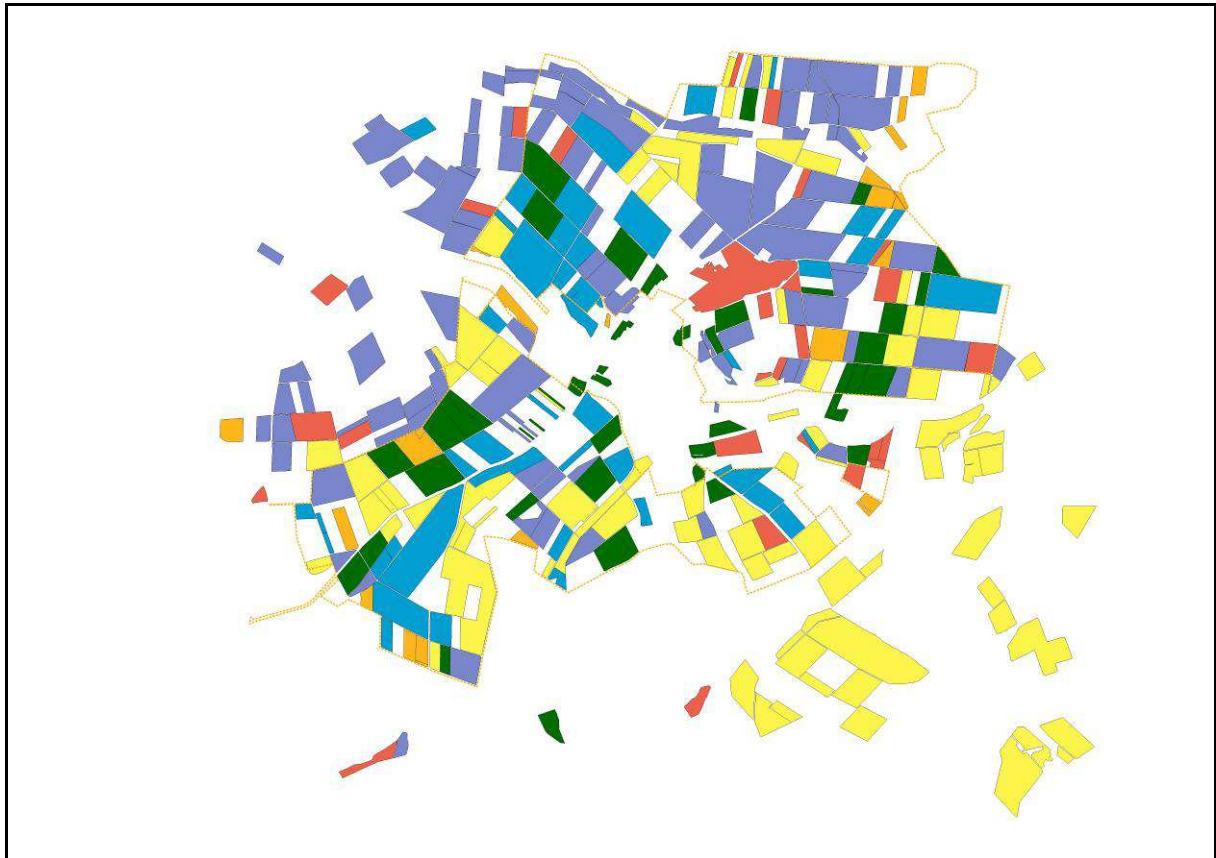


Abbildung 12: Darstellung der Schläge nach Bewirtschafter laut Schlagkataster 2011 (dargestellt sind die Flächen der 6 Betriebe, die innerhalb des Verfahrensgebietes die meisten Hektar LF bewirtschaften)

Aus Abbildung 12 wird die Flächenverteilung der sechs Betriebe, die innerhalb des Verfahrensgebietes die meisten Flächen bewirtschaften, ersichtlich. Auch wenn es den Landwirten in der Gemarkung Ober-Gleen in den zurückliegenden Jahren möglich war, durch gegenseitiges Entgegenkommen zu größeren Bewirtschaftungseinheiten zu gelangen, wird der Zusammenlegungsgrad der Flächen von den größeren Betrieben auch weiterhin als unzureichend empfunden. Schlaglängen unter 200 Metern stellen weiterhin eher die Regel als die Ausnahme dar. Unter Berücksichtigung der später dargestellten Entwicklungstendenzen müssen jedoch Schlaglängen von 400 Metern und mehr angestrebt werden. Diese Vorgabe ist im Rahmen der Bodenordnung im vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren durch Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes (Einziehung von nicht mehr benötigten Erdwegen), sowie in einigen Fällen durch Änderung der Bewirtschaftungsrichtung zu realisieren.

2.8.4 Betriebsstruktur

Wie in den meisten anderen Ortschaften auch, ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Ober-Gleen in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten dramatisch zurückgegangen. Während im Jahr 1986 noch 49 landwirtschaftliche Betriebe in Ober-Gleen registriert waren, waren es im Jahr 1994¹⁶ noch 35 und 14 Betriebe im Jahr 2009. Einige dieser 14 Betriebe leisten heute keinen wesentlichen Beitrag zum jeweiligen Familieneinkommen mehr oder wurden bis zum aktuellen Zeitpunkt komplett aufgegeben.

Tabelle 4: Betriebsstatistik (Flächenausstattung). Dargestellt sind die Betriebe der Ober-Gleener Landwirte mit den insgesamt bewirtschafteten Flächen (nach Schlagkataster 2009 – Betriebe ab 5 ha), den landwirtschaftlichen Eigentumsflächen (Stand 12/2009), sowie des Anteils der im Verfahrensgebiet liegenden Bewirtschaftungsflächen bezogen auf die insgesamt bewirtschafteten Flächen.

Bew. Flächen im Verfahrensgebiet		Eigentumsflächen gesamt		Bewirtschaftete Flächen insgesamt						Alter des Betriebsleiters	HE/NE	Nr.
% der Gesamtfläche	ha	% der bew. Fläche	ha	Veränd. bis 03/2011	ha pro Schlag	Anzahl der Schläge	Schlagkataster 2009					
							Gesamt	Grünland	Acker			
				ha			ha	ha	ha			
78,0	10,93	95,0	13,32	-1	1,08	13	14,02	0,23	13,79	56	NE	1
100,0	11,13	128,1	14,26	-11	1,39	8	11,13		11,13	48	NE	2
88,2	21,51	86,1	21,00	0	1,43	17	24,39	9,90	14,48	58	NE	3
45,7	28,11	29,2	17,96	5	1,66	37	61,47	36,81	24,66	35	HE	4
32,7	1,78	295,8	16,09	0	0,60	9	5,44	5,44		45	NE	5
74,4	42,9	26,1	15,06	-43	1,13	51	57,64	26,63	31,00	62	HE	6
94,8	93,02	36,0	35,32	16	1,85	53	98,11	1,28	96,83	58	HE	7
61,7	10,94	102,4	18,14	0	0,61	29	17,72	7,38	10,34	48	NE	8
86,8	18,59	65,9	14,11	0	1,34	16	21,41	7,56	13,86	59	NE	9

Wie Tabelle 4 entnommen werden kann, bewirtschafteten die Ober-Gleener Betriebe im Jahr 2009 etwas über 570 ha LF und damit weniger als die in der Gemarkung selbst zur Verfügung stehende Fläche. Es werden zwar – besonders in der Gemarkung Kirtorf – einige Flächen durch Ober-Gleener Landwirte mitbewirtschaftet, im Gegenzug werden allerdings noch mehr Flächen in der Gemarkung Ober-Gleen durch Betriebe aus Ohmes (im Nordosten), sowie insbesondere einen Betrieb aus Heimertshausen (gesamtes Gemarkungsgebiet), bewirtschaftet. Bezogen auf das Verfahrensgebiet wurden 2009 nur etwa 75% der Flächen durch Ober-Gleener Landwirte bewirtschaftet (siehe hierzu Abbildung 13). Dieser Anteil hat sich in der Zwischenzeit weiter reduziert. Mit Blick auf die Altersstruktur unter den Betriebsleitern, sowie das häufige Fehlen eines Nachfolgers und der damit verbundenen geringen Investitionsbereitschaft ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend in den kommenden Jahren weiter fortsetzen wird.

¹⁶ Daten für 1986 und 1994 entnommen aus dem Landschaftsplan der Stadt Kirtorf aus dem Jahr 2004

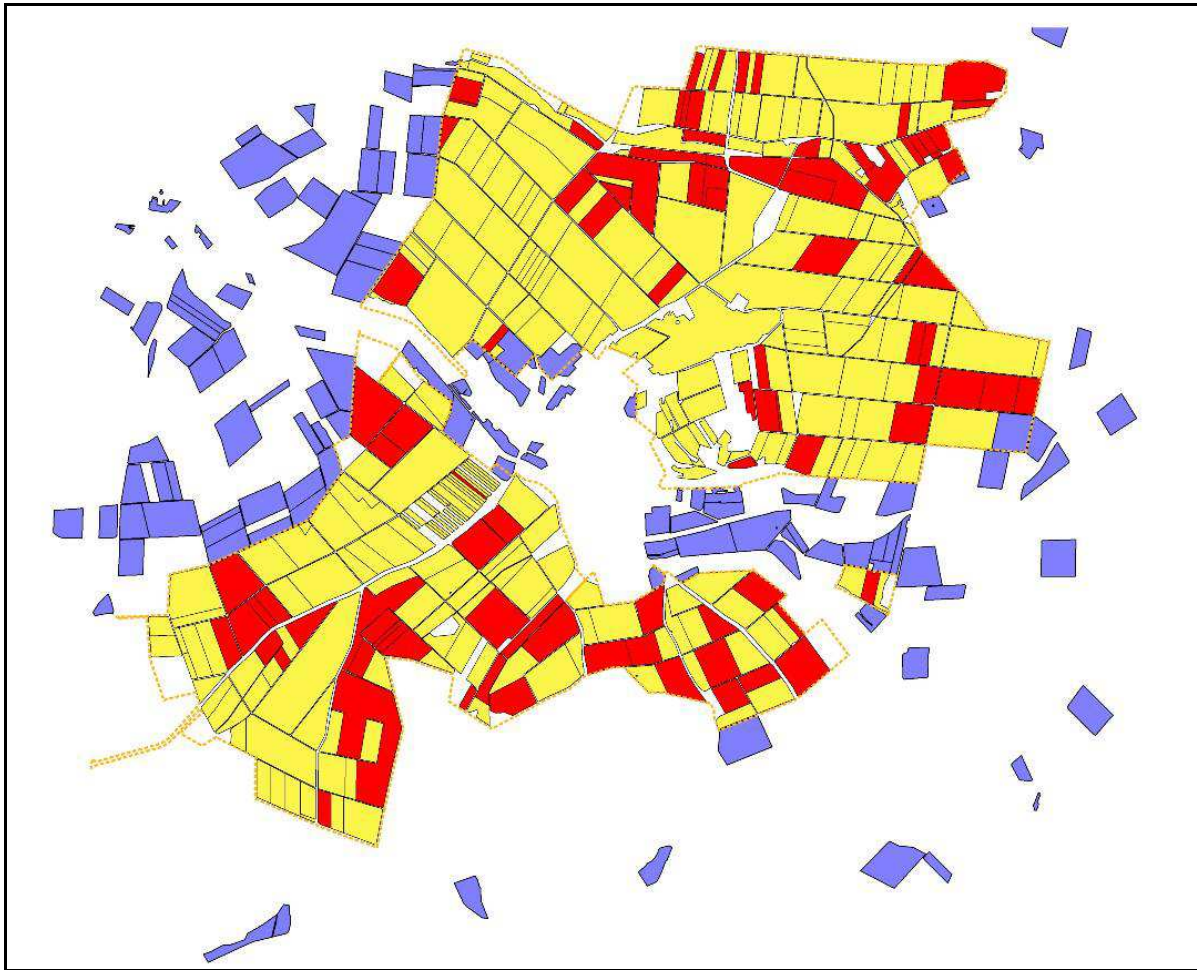


Abbildung 13: dargestellt sind Flächen im Verfahrensgebiet (gelb) und außerhalb des Verfahrensgebietes (blau), die durch Ober-Gleener Betriebe bewirtschaftet werden, sowie Flächen im Verfahrensgebiet, die durch Betriebe aus anderen Gemarkungen bewirtschaftet werden (rot) laut Schlagkataster 2011

Der Tierbestand als sehr wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Landwirtschaft ist in Ober-Gleen auch relativ gering (siehe Tabelle 4). Mit deutlich unter einer GV / ha liegt der Tierbestand in Ober-Gleen im Bereich der Extensivviehhaltung. Lediglich die Milchviehhaltung hat hier einen gewissen Stellenwert. Derzeit ist der Bau eines größeren und moderneren Kuhstalls von keinem der Ober-Gleener Landwirte beabsichtigt.

Tabelle 5: Betriebsstatistik (Tierbestand). Dargestellt sind die Tierbestände der Ober-Gleener Betriebe gemäß der Landwirtsbefragung im März 2011. Die Nummerierung der Betriebe korrespondiert mit der Nummerierung in Tabelle 4

Nr.	HE/ NE	Milchkühe	Produzierte Milchmenge kg / Jahr	Rinder ohne Milchkühe (auch Mutter- kuhhaltung)	Sauen	Mastschweine	Pferde
3	NE	15	80.000		5	ca. 100	
4	HE	48	288.000	9			
5	NE			2			5
6	HE	22	k.A.	25			
8	NE			30			
10	HE	60	480.000	80			2
11	HE			90			
Summe		145	ca. 1.000.000	236	5	ca. 100	7

2.8.5 Bedarf an gemeinschaftlichen Anlagen

In zurückliegenden TG-Vorstandssitzungen Stand Februar 2014 wurde sich nach dem Bedarf an gemeinschaftlichen Anlagen oder dorferneuernden Maßnahmen, die auch im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens umgesetzt werden können, erkundigt. Hier wurde der Wunsch nach einer Erweiterung der in Heimertshausen angeschafften Kelteranlage geäußert. Erweiterungen betreffen eine Erhitzungsanlage und eine Abfüllanlage für den Saft. Nur durch die Erweiterung dieser Anlage wird der weitere Bestand der großen Streuobstwiese, die sich südwestlich der Ortslage und nordöstlich der K59 befindet, sichergestellt. Die Anlage soll im Rahmen des IKEK gefördert werden. Als weitere Wünsche wurden eine Wasserzapfstelle sowie eine Kehrmaschine genannt. Ein Waschplatz ist angehörig der Stadt Kirtorf schon vorhanden.

2.9 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Zur außerlandwirtschaftlichen Wirtschaftsstruktur kann dem Dorf-Entwicklungs-Konzept¹⁷ vom März 2008 folgendes entnommen werden:

"In Ober-Gleen befinden sich derzeit 5 Gewerbebetriebe in den Sparten Heizungsbau (im Ortskernbereich), Schreinerei, Elektro, Möbelrestauration (im Ortskernbe-

¹⁷ Dorf-Entwicklungs-Konzept Kirtorf – Ober-Gleen 2008 (Amt für den ländlichen Raum des Vogelsbergkreises)

reich) und Kfz-Reparatur (im Ortskernbereich), sowie eine Gaststätte mit Partyser-vice und ein Hausmeisterdienst. Die Hauptarbeitgeber in der Region sind in Hom-berg, Lauterbach, Alsfeld und Stadtallendorf zu finden.

Ein Gewerbegebiet am Ortsrand bietet weitere Flächen für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben. Hier ist noch eine Fläche von 4500 m² zu vergeben. Weitere Gewerbeflächen gibt es in der Stadt Kirtorf insgesamt nicht."

2.10 Ländliche Kultur

Der Ortsbeirat Ober-Gleen beschreibt seinen Ort wie folgt:

"Ober-Gleen die familienfreundliche Gemeinde ist ein ländlich geprägter Ort mit schönen Fachwerkbauten mit viel Grün und altem Baumbestand, auch das Leben ist hier eher beschaulich. Durch die Dorferneuerung in den letzten Jahren hat eine starke kulturelle, sportliche und infrastrukturelle Entwicklung stattgefunden. Die Grundversorgung unserer Bürgerinnen und Bürger ist vor Ort und in der nahen Kernge-meinde sichergestellt. Alle ortsansässigen Vereine sind in der letzten Zeit stärker zu-sammengewachsen so dass das Leben aller Altersgruppen in unserem Ort noch le-benswerter geworden ist."

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Planungsgrundlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke sind unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

Die Feldmark ist neu einzuteilen und zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten; Wege, Straßen, Gewässer und andere gemeinschaftliche Anlagen sind zu schaffen, bodenschützende sowie -verbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen vorzunehmen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Grundlage der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand vermindert und die Bewirtschaftung erleichtert wird.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bei der Durchführung der Maßnahmen die öffentlichen Interessen zu wahren. Vor allem hat sie den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft einschließlich Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, der Fischerei, des Jagdwesens, der Energieversorgung, des öffentlichen Verkehrs, der landwirtschaftlichen Siedlung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen.

Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise, unter Berücksichtigung der wertgleichen Abfindung gem. §§ 44 ff FlurbG aller Beteiligten, zu verwirklichen hat.

Für das Neugestaltungskonzept wurden nachfolgend aufgeführte Planungen Berücksichtigt:

- Regionalplan Mittelhessen 2010
- Standortkarte Hessen (natürliche Standorteignung)
- Landschaftsplan (2004), Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kirtorf (beschlossen 1995, genehmigt 1996)
- Agrarfachbeitrag 2011 (überarbeitete Fassung aus 2013)
- Standortgutachten (aufgestellt von Herrn Dr. Richter, OFB der HVBG, 2013)
- Naturschutzfachliche Vorplanung 2013

3.1.1 Entwicklungsziele der Regionalplanung

Als Teil des Planungsraums Mittelhessen (Gebiet des RP Gießen) fällt Ober-Gleen in den Geltungsbereich des Regionalplan Mittelhessen 2010 [RPM 2010], der am 28. Februar 2011 im Staatsanzeiger [StAnz. 9/2011 S. 344] veröffentlicht wurde.

Gemäß Zuordnung des RPM 2010 zählt Kirtorf zum ländlichen Raum. Es handelt sich um ein Grundzentrum. "In dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums ist die Grundversorgung mit den Gütern des täglichen Bedarfes sowie mit Dienstleistungen für den Grundversorgungsbereich zu gewährleisten. [...] Die gemeindliche Siedlungsentwicklung soll überwiegend in dem zentralen Ortsteil des Grundzentrums erfolgen, damit die Grundversorgung erhalten und gesichert werden kann."¹⁸

Die regionalplanerischen Besonderheiten innerhalb des Verfahrensgebietes sollen nachfolgend herausgestellt werden.

Flächen für Siedlungszwecke

Die in der Plankarte als Flächen für Siedlungszwecke ausgewiesenen *Vorranggebiete Siedlung Bestand und Planung* umfassen die bestehenden Siedlungen und Standorte für notwendige neue Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, kleinere gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Flächen für den Gemeinbedarf sowie die für diese Flächen aus städtebaulicher Sicht notwendigen ergänzenden Grünflächen.

In den *Vorranggebieten Siedlung* soll schwerpunktmäßig die Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden stattfinden.

¹⁸ Textteil zum RPM 2010, 4.3-14 bis 4.3-16

In den *Vorranggebieten Siedlung Planung*, die i. d. R. am zentralen Ortsteil ausgewiesen sind, hat die Siedlungsentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungen- und -funktionen.

Vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die Gemeinden ist der Bedarf an Siedlungsflächen vorrangig in den Vorranggebieten Siedlung Bestand durch Verdichtung der Bebauung (Nachverdichtung) und durch Umnutzung von bereits bebauten Flächen zu decken.¹⁹

Flächen für Landschaftsnutzung und Pflege

Das NSG „Ransberg“ und die Gewässer Klein (Gleen) und Ohmena sind als Vorranggebiet für Natur und Landschaft gekennzeichnet.²⁰

„Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Natur und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern. Die Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind vor Beeinträchtigungen dauerhaft zu sichern.“²¹

Bereiche für Grundwassersicherung

Zunächst fällt auf, dass das komplette Verfahrensgebiet im "Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz" liegt. Dies trifft auf etwa die Hälfte des Vogelsberger Kreisgebietes zu. Hier "soll bei allen Abwägungen den Belangen des Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht beigemessen werden. [...] Planungen und Maßnahmen [...], von denen eine potenzielle Grundwassergefährdung ausgehen kann, sollen nur zugelassen werden, wenn keine zumutbare, für das Grundwasser verträglichere Alternative möglich ist und durch geeignete Maßnahmen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden kann."²²

¹⁹ Textteil zum RPM 2010, 5.2.1-3 und 5

²⁰ Kartografische Darstellung des RPM 2010

²¹ Textteil zum RPM 2010, 6.1.1-1

²² Textteil zum RPM 2010, 6.1.4-12 bis 6.1.4-14

In unmittelbarer Nachbarschaft des Verfahrensgebietes (im Gebiet des Verfahrens VF-1796) ist ein "Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz" ausgewiesen.

Bereiche für die Landwirtschaft

Der Bereich für die Landwirtschaft dient der Sicherung der natürlichen Nutzungseignung der Böden und einer nachhaltigen Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Die landwirtschaftliche Nutzung hat Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen, die insbes. eine Flächeninanspruchnahme oder eine nachteilige Veränderung der natürlichen Nutzungseignung der Böden bewirken können.

Die landwirtschaftliche Nutzungsform ist den standörtlichen Voraussetzungen anzupassen. Die Agrarstruktur ist hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln.

Bereiche für den Waldzuwachs

In den Bereichen für den Waldzuwachs ist die Vermehrung des Waldbestandes durch Waldneuanlage und Gehölzsukzession vorzusehen. Die Waldfunktionen, insbesondere die Schutz- und Erholungsfunktion und die Entwicklung schutzwürdiger Waldbiotope sind besonders zu fördern.

Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete im Verfahrensgebiet:

Aus Sicht des Naturschutzes fallen mehrere "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft", insbesondere nordöstlich der Ortslage (Naturschutzgebiet "Ransberg") und entlang der Ohmena, im nördlichen Teil des Verfahrensgebietes, auf. Auch der Bereich der Streuobstwiesen südwestlich der Ortslage ist als solches Vorbehaltsgebiet gekennzeichnet. In Bezug auf die "Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft" heißt es im Plantext: "Den gebietsspezifischen Erhaltungs- und Entwicklungszielen von Naturschutz und Landschaftspflege soll ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen gegeben werden. Eine biotopangepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege ist zulässig und zu fördern."²³

²³ Textteil zum RPM 2010, 6.1.1-2

Das Verfahrensgebiet teilt sich fast vollständig in "Vorranggebiete für Landwirtschaft" und "Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft" auf. In den "Vorranggebieten für Landwirtschaft" gilt, dass "die landwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen" hat, und dass "die Agrarstruktur [...] hier für eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu sichern und zu entwickeln" ist.²⁴ Weniger scharf formuliert heißt es in Bezug auf die "Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft", dass hier "die Offenhaltung der Landschaft durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung gesichert werden" soll und "in der Abwägung [...] dem Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen" ist.²⁵

Etwa 50% des Verfahrensgebietes sind als "Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten" gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um potenzielle Abbaugelände für Quarzsand, Ton und Basalt. In diesen Bereichen "soll jede anderweitige Nutzung oder Maßnahme unterbleiben, die eine künftige Rohstoffgewinnung unmöglich macht oder unzumutbar erschwert."²⁶

Der Regionalplan aus dem Jahre 2001 wies im nördlichen Abschnitt des Verfahrensgebietes noch keine oberflächennahen Lagerstätten aus. Im Grenzbereich zur Gemarkung Ohmes war zum damaligen Zeitpunkt noch Windenergienutzung vorgesehen, die nun jedoch nicht mehr zur Umsetzung kommen wird.

3.1.2 Kommunale Planungen

Für das Gebiet der Stadt Kirtorf besteht ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, der im Jahre 1995 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen und 1996 durch das RP Gießen genehmigt wurde. Den für das Verfahren relevanten Teil stellt dabei der Landschaftsplan dar, der im Jahre 2004 neu aufgestellt wurde. Dieser Plan enthält eine Vielzahl von Planungen zur Landschaftsentwicklung, die innerhalb des Verfahrens zu berücksichtigen und – soweit möglich und im Einzelfall sinnvoll – umzusetzen sind.

²⁴ Textteil zum RPM 2010, 6.3-1

²⁵ Textteil zum RPM 2010, 6.3-2

²⁶ Textteil zum RPM 2010, 6.5-2

Für den Stadtteil Ober-Gleen existieren Bebauungspläne aus verschiedenen Jahren, von denen sich jedoch keiner auf Teile des Verfahrensgebietes bezieht. Ihre Lage, Bezeichnung und das jeweilige Entstehungsjahr können der Abbildung 14 entnommen werden. Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet" weist derzeit im gesamten Stadtgebiet die einzigen Erweiterungsflächen für Gewerbliche Zwecke aus.

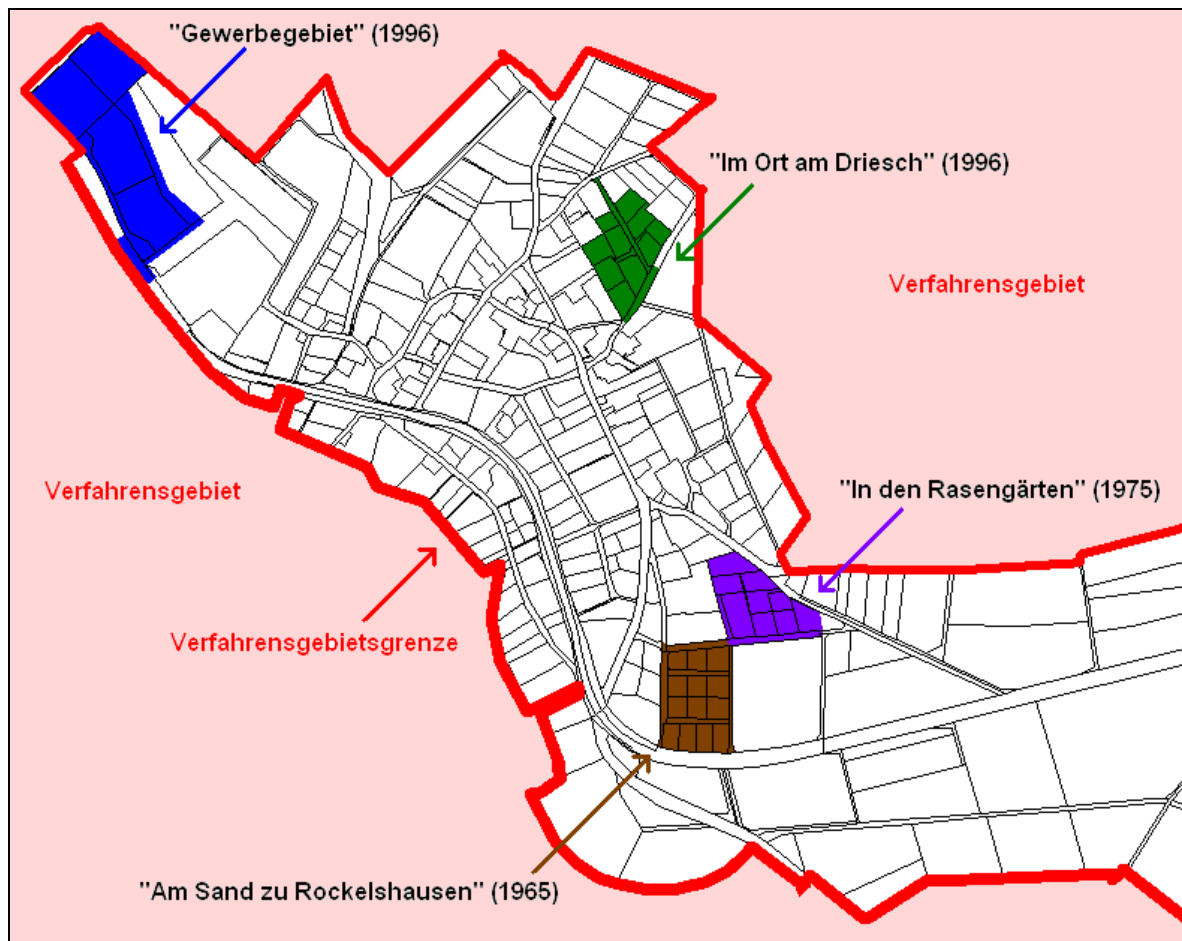


Abbildung 14: Darstellung der Lage der für die Gemarkung Ober-Gleen bestehenden Bebauungspläne

Der zonale Bodenrichtwert²⁷ liegt im Bereich "Gewerbegebiet" bei 15 Euro / m², in den Bereichen "In den Rasengärten" und "Am Sand zu Rockelshausen" bei 34 Euro / m² und im Bereich "Im Ort am Driesch" wie auch in der übrigen Ortslage bei 25 Euro / m². Damit heben sich die Grundstückspreise in der Gemarkung Ober-Gleen nicht merklich von denen in anderen Stadt- bzw. Ortsteilen der Region ab.

²⁷ Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation stellt über den Hessenvierwer das Bodenrichtwertinformationssystem "BORIS Hessen" zur Verfügung über <http://www.hvbg.hessen.de> → Grundstückswertermittlung → BORIS Hessen.

3.1.3 Sonstige Planungen

Vor Erarbeitung der Neugestaltungskonzeption wurde in einer Projektgruppe mit Vertretern der Gemeinde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, dem RP- Gießen Abtlg. Umwelt, dem NABU, dem BUND und dem Amt für den ländlichen Raum eine „Naturschutzfachliche Vorplanung“ erarbeitet. Als Ergebnis der Naturschutzfachlichen Vorplanung wurden für das Verfahrensgebiet die folgenden Leitbilder formuliert:

Leitbilder für das Verfahrensgebiet Kirtorf Ober-Gleen

- Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen an den Fließgewässern im Verfahrensgebiet.
- Durchführung von Maßnahmen zur Erosionsminderung, besonders an den Fließgewässern.
- Neuanlage von strukturgliedernden Elementen im Verfahrensgebiet, wie Neuanlage von Hecken, Feldgehölzen oder wegebegleitenden Baumreihen, zur Biotopvernetzung.
- Erhalt der vorhandenen strukturgliedernden Elemente, der naturschutzfachlich hochwertigen Flächen, sowie der extensiv genutzten Gebiete.

Die Ergebnisse der Naturschutzfachlichen Vorplanung sind soweit als möglich in die Planungen zur Ausarbeitung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan eingeflossen. Insbesondere wurden auch die Vorgaben des Landschaftsplans der Stadt Kirtorf berücksichtigt.

3.2 Neugestaltungsgrundsätze

Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze gemäß § 38 FlurbG bilden die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Hierzu sind Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen, wie sie in Kap. 3.1 beschrieben sind, zu berücksichtigen. Die allgemeinen Neugestaltungsgrundsätze werden verfahrensbezogen aufgestellt und legen den Rahmen fest, wie die in der Begründung zum Flurbereinigungsbeschluss festgelegten Entwicklungsziele räumlich umgesetzt werden sollen. Anla-

gen und Neugestaltungsmaßnahmen selbst werden im Plan nach § 41 FlurbG und im Flurbereinigungsplan festgelegt.

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes wurden im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den beteiligten Behörden und Organisationen nach § 38 FlurbG aufgestellt.

Verkehrerschließung

Das Wegenetz wird den Anforderungen einer neuzeitlichen Bewirtschaftungsweise angepasst. Durch die Herausnahme von Wirtschafts- und Wendewegen werden größere Schlaglängen geschaffen. Die stark beanspruchten Hauptwirtschaftswege werden so ausgebaut, dass eine hohe Tragfähigkeit und gute Befahrbarkeit ganzjährig gewährleistet ist. Bei Bedarf werden befestigte und unbefestigte Wege neu angelegt. Die außerlandwirtschaftliche Bedeutung der Fahrwege, vor allem als Rad- und Wanderwege, ist zu berücksichtigen.

Wasserwirtschaft

Bei der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes wird den wasserwirtschaftlichen Anforderungen in der Art Rechnung getragen, dass durch die Neuanlage von Gewässern und Wegeseitengräben deren Abfluss nicht beschleunigt wird.

Zum Schutz der Wege vor Nässeschäden ist die Anlage von neuen bzw. die Wiederherstellung vorhandener Wegeseitengräben vorgesehen. Der Zutritt von Fremdwasser ist zu vermeiden. Die notwendigen Durchlässe an den Wegekreuzungen und bei den Überfahrten auf die Grundstücke werden erneuert. Die Gewässer Klein (Gleen) und Ohmena wurden renaturiert. Zur Sicherung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie werden Uferrandstreifen und Aueflächen bereitgestellt.

Landeskultur

Die Bewirtschaftungseinheiten sollen vergrößert bzw. verlängert werden. Zusätzlich soll zur Förderung einer erosionsmindernden Bewirtschaftung die Nutzung quer zur Hangneigung erfolgen. Um erosionsgefährdete Böden nachhaltig zu schützen sind Maßnahmen wie Kalkungen anzubieten. Dies wird zur Verbesserung der Wasseraufnahmefähigkeit und der Pufferkapazität des Bodens genutzt.

Landschaftsentwicklung

Die vorhandenen Landschaftsstrukturen sind zu berücksichtigen. Durch Ergänzungsbepflanzungen soll eine Vernetzung der Gemarkung mit ökologisch wertvollen Strukturen erreicht werden. In Abwägung der Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes und unter Berücksichtigung des entstehenden Pflegeaufwandes sind sowohl punktuelle als auch linienförmige Landschaftselemente zu schaffen. Der Landschaftsplan der Stadt Kirtorf ist soweit möglich umzusetzen.

An der Klein (Gleen) und an der „Ohmena“ soll durch die Bereitstellung von Uferlandstreifen und Aueflächen eine gute Gewässerstruktur gesichert werden.

Erholungseignung

Anlagen für Freizeit und Erholung wie Wanderwege oder Bänke an idyllischen Stellen sind im Rahmen des Verfahrens im erforderlichen Maße zu schaffen.

Bodenordnung

Der starken Eigentums- und Besitzersplitterung in der Gemarkung soll durch bodenordnerische Maßnahmen entgegengewirkt werden. Eigentumsflächen sind zu arrondieren. Besitzverflechtungen werden aufgehoben und eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung sichergestellt. Dabei sind Pachtverhältnisse zu berücksichtigen, um zur Bewirtschaftungsvereinfachung auch die Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen insbesondere der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe zu erreichen. Soweit möglich und im Einzelfall sinnvoll ist durch Erklärungen gemäß § 52 FlurbG die Reduzierung von landwirtschaftlich genutzten Kleinstparzellen unter 0,5 ha Größe sowie die Optimierung des Eigentums-Pachtflächen-Verhältnisses der landwirtschaftlichen Betriebe zu fördern. Nach Abschluss des Verfahrens sollen Schlaggrößen von ca. 5 bis 10 ha im Verfahrensgebiet den Regelfall darstellen.

In Bereichen mit besonderer Erosionsgefahr sind die Voraussetzungen für eine hangparallele Bewirtschaftung zu schaffen. Soweit erforderlich ist durch gezielte Einbringung geeigneter Landschaftselemente eine weitere Gefahrenminimierung zu erwirken.

Maßnahmen im überwiegenden Einzelinteresse wie Weideeinzäunung, Viehtränken sowie die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen sind durchzuführen, sofern sich das Erfordernis und die Realisierbarkeit hierfür im Laufe des Verfahrens ergeben.

Die kontinuierliche Abstimmung zwischen Flurbereinigung und anderen Planungen und Maßnahmen ist zu gewährleisten.

3.3 Verkehrserschließung

Das Straßen- und Wegenetz ist ein Grundbestandteil der Kulturlandschaft. Die bestehenden und neu anzulegenden Wege besitzen neben ihrer Erschließungsfunktion auch wichtige ökologische Funktionen. Für viele wärmeliebende Insekten und Reptilien sind die Wege mit ihren unterschiedlichen Ausbauarten und den angrenzenden Saumvegetationen wichtige Lebensräume.

Das Wegenetz in der Gemarkung Ober-Gleen ist entsprechend der Topographie und der Bewirtschaftungseinheiten überwiegend gut angepasst, so dass lediglich an einzelnen Stellen Veränderungen geplant sind. Ferner gilt es den Ausbauzustand der befestigten Wege zu verbessern, um den Anforderungen an das Wegenetz, die sich aus der Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen ergeben, gerecht zu werden. Auf eine Neuanlage von Erdwegen sollte im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung der Schlaglängen weitgehend verzichtet werden.

Die Neuanlage und Erneuerung von Wegeseitengräben ist an einigen Stellen dringend erforderlich.

Das Straßen- und Wegenetz soll so angelegt und ausgebaut werden, dass eine spätere Übernahme und kostengünstige Unterhaltung durch die Stadt Kirtorf gewährleistet ist.

3.3.1 Klassifizierte Straßen

An den klassifizierten Straßen sind keine Veränderungen erforderlich. Die B 62 zwischen Angenrod und Ober-Gleen wurde in den Jahren 2004 bis 2008 ausgebaut und begradigt, für diese Maßnahme wurde ein eigenes Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG eingeleitet, welches das Planungsgebiet trennt. Die in

diesem Ausbau neu angelegte Wirtschaftswegebrücke gilt es im Verfahren besser anzubinden.

3.3.2 Verbindungswege

Verbindungswege schließen einzelne land- und fortwirtschaftliche Betriebsstätten, Gehöftgruppen an das gemeindliche und überörtliche Verkehrsnetz an und verbinden diese untereinander sowie mit benachbarten Orten. Sie können auch unmittelbar der Erschließung der land- und fortwirtschaftlichen Flächen dienen.

Verbindungswege mit größerer Verkehrsbedeutung sind im Gegensatz zu Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung ganzjährig auch mit hohen Achslasten befahrbar.

Im Planungsgebiet wird der Weg von Ober-Gleen nach Ohmes als Verbindungsweg zwischen den Ortschaften genutzt, der in einem Teilbereich erneuert werden soll.

3.3.3 Hauptwirtschaftswege

Das bestehende Wegenetz im Verfahrensgebiet wurde im Zuge der Erstflurbereinigung in den dreißiger Jahren angelegt. Es wird den heutigen Anforderungen an eine moderne, arbeitsproduktiv ausgerichtete Landwirtschaft nicht mehr vollständig gerecht. Bei der Frage nach der Wirtschaftlichkeit der zu wählenden Befestigungsart werden neben den Herstellungskosten der spätere Unterhaltungsaufwand sowie die Nutzungsdauer der Wege berücksichtigt.

Zur Vermeidung unnötiger Eingriffe wird dem Ausbau und der Verbreiterung vorhandener Wege der Vorzug vor einem Neubau gegeben. Die neue Wegebreite trägt den breiter gewordenen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft Rechnung.

Um die Ortslage von dem landwirtschaftlichen Verkehr zu entlasten und die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung zu verbessern, steht die Anlage und der Ausbau eines um die Ortslage führenden Hauptwirtschaftswegenetzes im Vordergrund der Neugestaltungsmaßnahmen.

Es sind **Kronenbreiten** von mindestens **4,0 m** vorgesehen, die Absteckungsbreite nimmt auf die Nebenanlagen und die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht.

Als Ausgleichsmaßnahmen für die Befestigung von Wegen werden Saumstreifen, Uferstreifen mit Gewässeraufweitungen, Neuanlage von Feuchtbiotopen sowie die

Sicherung von vorhandenen Heckenstrukturen vorgenommen, die neben dem ökologischen Wert auch noch eine landschaftsgestaltende Wirkung haben.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Wege Nr. 9 und 18

Nr. 9 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 540 m

Nr. 18 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 585 m

Die Wege Nr. 9 und 18 dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im nordwestlichen Gemarkungsteil. Ferner dienen die Wege der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung in und von der Gemarkung Kirtorf. Durch den Ausbau soll die Erschließung und gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung verbessert werden.

Weg Nr. 14.1 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 640 m

Der Weg Nr. 14 führt in nördlicher Richtung von der B 62 zu den Wegen Nr. 9 und 18. Er dient neben der Erschließung, der ihn angrenzenden Grundstücke als Hauptwirtschaftsweg zur gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung und entlastet die Ortslage Ober-Gleen vom landwirtschaftlichen Verkehr. Er ist ein Teil des Wegekonzeptes, das den landwirtschaftlichen Verkehr um die Ortslage führt.

Weg Nr. 31 Erneuerung eines Asphaltweges 635 m

Dieser Weg ist ein Teil des Verbindungsweges von Ober-Gleen nach Ohmes. Durch die Maßnahme soll die Funktionsfähigkeit des Weges als Hauptwirtschaftsweg zur Bewirtschaftung der an ihn angrenzenden Grundstücke sowie die Hauptverbindungsfunktion auch weiterhin sichergestellt werden.

Weg Nr. 39 und 48

Nr. 39 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 385 m

Nr. 48 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 60 m

Als weiteren Teil des Hauptverbindungswegekonzeptes verbindet der Weg Nr. 39 den Tannenhof mit dem Weg Nr. 48, der den östlichen Gemarkungsteil erschließt. Durch die Maßnahme wird die Erreichbarkeit der Pachtflächen von den aussermärkigen Betrieben verbessert und die Ortslage vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet.

Weg Nr. 40 Erneuerung des Asphaltweges 720 m

Dieser Weg führt nordwestlich des Ransberg von der Ortslage in östlicher Richtung zum Weg Nr. 48. Zur langfristigen Werterhaltung des Weges und der Erschließungsfunktion soll der Weg in Asphaltbauweise erneuert werden.

Weg Nr. 52 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 565 m

In Verlängerung des Weges Nr. 48 führt der Weg Nr. 52 in östlicher Richtung und erschließt die Gemarkungsteile „Am Rothenfurt“, ferner führt er in Richtung, der im Zuge des Ausbaus der B62 neu angelegten Wirtschaftswegebücke. Da die Anbindung der Brücke verbessert werden soll, ist es erforderlich den Wege zu erneuern und zu verbreitern.

Weg Nr. 53.3, 121 und 56.3

Nr. 53.3 Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges 175 m

Nr. 121 Neuanlage eines Asphaltweges 290 m

Nr. 56.3 Ausbau als Asphaltweg 85 m

Durch den Ausbau der drei Wege soll die Anbindung der neuen Wirtschaftswegebücke für den landwirtschaftlichen Verkehr erheblich verbessert werden. Die Flächen im nördlichen Planungsgebiet werden gemarkungsübergreifend bewirtschaftet, daher ist eine Anbindung der Flächen, ohne die Ortslage zu belasten, über die neue Brücke erforderlich. Die Querung der B 62 im Einmündungsbereich der K 60 von Heimertshausen kommend, ist für die Landwirte wegen der Unübersichtlichkeit nicht zufriedenstellend.

Wege Nr. 68, 72.1, 72.2, 72.3

Nr. 68	Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges	530 m
Nr. 72.1	Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges	370 m
Nr. 72.2	Erneuerung und Verbreiterung des Asphaltweges	525 m
Nr. 72.3	Neuanlage eines Asphaltwegestückes	140 m

Durch den Ausbau der Wege wird der südliche Gemarkungsteil erschlossen. Diese Wegebaumaßnahme verbindet die L 3151 mit der K 59 und dient, neben der Entlastung der Ortslage, insbesondere auch der gemarkungsübergreifenden Flächenbewirtschaftung. Durch den Ausbau wird das Hauptwirtschaftswegenetz um die Ortslage Ober-Gleen geschlossen.

Weg Nr. 72 Erneuerung des Asphaltweges 665 m

Das Wegestück als Teil des südlichen Ortsrandweges, dient neben der landwirtschaftlichen Erschließung auch als Teil des überregionalen Gleentalradweges. Um den Weg auch weiterhin als Erschließungsweg zur Anbindung des Weges 75 zu erhalten, ist die Erneuerung des Weges in Asphaltbauweise erforderlich.

Weg Nr. 85 Erneuerung des Asphaltweges 540 m

Zur Erschließung der Flächen „Stückbirken“ und „Bölz“ wurde dieser landwirtschaftliche Wirtschaftsweg in Asphaltbauweise ausgebaut. Um die Erschließungsfunktion des Weges, im Hinblick auf die steigenden Anforderungen an das landwirtschaftliche Wegenetz, weiterhin sicherzustellen, ist die Erneuerung des Weges auf den ersten 540 m von der K 59 aus erforderlich.

Wege Nr. 105 und 105.1

Nr. 105	Ausbau eines Asphaltweges	35 m
Nr. 105	Erneuerung eines Schotterweges	525 m
Nr. 105.1	Neuanlage eines Schotterweges	125 m

Durch die Neuanlage und Erneuerung dieser Wege, soll die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung und die Anbindung an Kirtorf verbessert werden. Zur Zeit steht den Landwirten zur Erreichbarkeit der Flächen in der Gemarkung Kirtorf als direkte Verbindung nur der weit von der Ortslage entfernte Weg Nr. 94 zu Verfügung, so dass zur Bewirtschaftung große Entfernungen zurückgelegt werden müssen.

Wirtschaftswege

Durch die Wirtschaftswege wird die Zuwegung zu allen Grundstücken gewährleistet. Das vorhandene Wegenetz weist bereits eine gute Anpassung an die topographischen Geländebeziehungen auf.

Die Kronenbreite der Wirtschaftswege beträgt 4 m. Hinzu kommen je nach Gelände, Wegeseitengräben, Pflanzstreifen und Böschungen, deren Breite sich in der Örtlichkeit ergibt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

Weg Nr. 75	Erneuerung eines Erdweges	605 m
-------------------	---------------------------	-------

Weg Nr. 75	Ausbau als Asphaltweg	45 m
-------------------	-----------------------	------

Erneuerung eines Erdweges zur Erschließung der Flächen „In der Hatzbach“, „Auf der Stockwiese am Dreutel“. Zusätzlich soll die Auffahrt vom Weg Nr. 72 asphaltiert werden, um eine verkehrssichere Befahrung zu gewährleisten.

Weg Nr. 39, 53.1 und 53.2

Nr. 39	Erneuerung des Schotterweges	470 m
--------	------------------------------	-------

Nr. 53.1	Ausbau als Schotterweg	195 m
----------	------------------------	-------

Nr. 53.2	Erneuerung des Schotterweges	345 m
----------	------------------------------	-------

Zur besseren Erschließung des östlichen Verfahrensgebiets sollen die Wege

Nr. 39 und Nr. 53 als Schotterwege erneuert und ausgebaut werden. Durch diese Maßnahme entsteht ein Lückenschluss, so dass diese Flächen besser erreichbar sind.

Weg Nr. 14.2 Erneuerung des Schotterweges 1105 m
mit Rasengittersteinen im Steilbereich

Um die Erschließung des nordwestlichen Gemarkungsteils und die Verbindung zwischen den mit Asphalt befestigten Hauptwirtschaftswegen Nr. 30 „Arnshainer Weg“ und Nr. 18 „Kirtorfer Weg“ zu verbessern, soll der in Schotterbauweise befestigte Weg als Hauptverbindung erneuert werden. Da die Steilbereiche durch Ausspülungen gefährdet sind, sollen diese mit Rasengittersteinen befestigt werden.

Weg Nr. 94 Erneuerung des Schotterweges 440 m

Weg Nr. 94.1 Ausbau als Schotterweg 105 m

Zur langfristigen Erreichbarkeit der Flächen „Auf der hintersten Strut“ ist es erforderlich, den Weg Nr. 94 von der K 59 in nördlicher Richtung in Schotterbauweise zu erneuern. Ferner dient der Weg der gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung in der Gemarkung Kirtorf. Der Weg Nr. 94.1 soll als Schotterweg ausgebaut werden, damit der landwirtschaftliche Verkehr sicher die K 59 überqueren kann.

Weg Nr. 101 Erneuerung des Schotterweges 375 m

Der Weg dient der Erschließung und Bewirtschaftung der an sie angrenzenden Ackergrundstücke. Durch die Erneuerung soll die Befahrbarkeit des Weges langfristig sichergestellt werden.

Weg Nr. 124 Ausbau eines Schotterweges 565 m

Als Ergänzung zur gemarkungsübergreifenden Bewirtschaftung der Flächen in Ober-Gleen soll der Weg von Heimertshausen in Richtung der neu geplanten Wege Nr. 56 und 121 auf 565m ausgebaut werden. Durch den Ausbau haben die Bewirtschafter

die Möglichkeit, die Flächen in Ober-Gleen zu erreichen, ohne das öffentliche Verkehrsnetz benutzen zu müssen.

Weg Nr. 56, 125

Weg Nr. 56.1	Ausbau als Schotterweg	180 m
Weg Nr. 56.2	Erneuerung eines Schotterweges	460 m
Weg Nr. 125	Erneuerung eines Schotterweges	340 m

In Verlängerung des Weges Nr. 124 soll der Weg Nr. 125 als Schotterweg erneuert werden. Hierdurch wird die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung gesichert, da die Landwirte von Heimertshausen kommend sowohl in den nördlichen, als auch in den südlichen Gemarkungsteil fahren können. Die Fortführung erfolgt über den Weg Nr. 56, welcher auf einer Länge von 460m erneuert werden soll. Zur weiteren Erschließung ist es erforderlich, dass der Weg Nr. 56 auf einer Länge von 180m als Schotterweg ausgebaut wird.

Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen

Wege Nr. 63.1 und 110

Zur Vergrößerung der Schlaglängen sollen die vorhandenen Schotterwege Nr. 63.1 (165 m) und 110 (400 m) zurückgebaut werden.

Neuanlage und Beseitigung/Rückbau von Erdwegen

Im Zuge der Neuordnung der Bewirtschaftungseinheiten ist es erforderlich, Erdwege neu anzulegen bzw. zur Vergrößerung der Schlaglängen zu beseitigen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

Neuanlage von Erdwegen:

Weg Nr.	Umfang(m)
97	365
24.1	140
24.2	135

Beseitigung/Rückbau von Erdwegen:

Weg Nr.	Umfang(m)
6	115
33	155
58	245
59	250
62	280
74	395
76	300
77	495
82	240
88	230
98	375
108	400
109	140
111	85
116	175
117	130

Bauwerke an Verkehrserschließungsanlagen

Brücke Nr. 504 Erneuerung des Fußgängersteges über die Gleen

Von der Ortslage Ober Gleen führt der Weg Nr. 127, als Fußgängerweg, zum Freizeitgelände auf der südwestlichen Seite der Gleen. Zur Überquerung der Gleen wurde ein Fußgängersteg eingebaut. Der Steg und das Geländer sind baufällig und sollen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens erneuert werden. Zur Erneuerung soll eine im Flurbereinigungsverfahren Kirtort-Lehrbach II ausgebaute Wirtschaftswegebücke verwandt werden. Die Spannweite der Brücke reicht aus, dass diese auf zwei Widerlager außerhalb des Gewässerprofils eingebaut werden kann, so dass keine Einengung des Gewässerprofils entsteht. Die Brücke besteht aus einem Betontrogprofil.

3.3.4 Wege mit besonderer Zweckbestimmung

Holzabfuhrwege

Über die Festlegung der erforderlichen Holzabfuhrwege muss noch mit Hessen Forst (Forstamt Romrod) eine abschließende Vereinbarung getroffen. Die endgültige Festlegung der Holzabfuhrwege erfolgt durch den Flurbereinigungsplan. Die wichtigsten Holzabfuhrwege durch die Gemarkung Ober-Gleen sind die Wege Nrn. 30, 65, 69 und 85.

3.3.6 Einmündungen in Straßen

Die Zufahrten von Hauptwirtschafts- und Wirtschaftswegen auf die klassifizierten Straßen sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellt. Alle Einmündungsbereiche werden in schwerer Befestigung ausgeführt.

3.4 Wasserwirtschaft

Die Fließgewässer haben die Aufgabe, die Niederschlagsmengen, die nicht verdunstet, aus dem Bereich der Landflächen in das Meer abzuführen. Fließt das Wasser mit natürlichem Gefälle ab, so spricht man davon, dass Vorflut vorhanden ist. Außer dem Transport der Wassermengen laufen auch Feststofftransportvorgänge in den Fließgewässern ab.

Abgesehen von den wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen die Fließgewässer auch wichtige ökologische Funktionen. Fließgewässer und ihre Ufer werden von einer Vielzahl, speziell an diese Lebensräume angepassten Arten der Fauna und Flora bewohnt und stellen ein Vernetzungselement zwischen den unterschiedlichen Ökosystemen entlang ihrer Ufer dar. Gleichzeitig bildet der vorhandene Gehölzbewuchs entlang der Gewässer ein wichtiges Element im Landschaftsbild. Aufgrund der wichtigen ökologischen Funktion der Gewässer wird bei allen Verbesserungsmaßnahmen die Erhaltung bzw. Herbeiführung eines naturnahen Zustandes angestrebt.

Eine besondere Forderung zur Verbesserung des naturnahen Zustandes der Gewässer ist die Anlage von Uferrandstreifen beiderseits der Gewässer, damit durch ein Wechselspiel von Abschwemmung und Auflandung eine ständige Veränderung des Talweges entsteht und somit eine größere Strukturvielfalt erreicht wird. Bedingt durch die Mittelgebirgslage des Verfahrensgebietes handelt es sich bei den Vorflutern, außer der Klein (Gleen), um Quellbäche, die im bzw. am Rand des Verfahrensgebietes entstehen und im Sommer überwiegend trocken fallen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen dieser Gewässer ist eine durchgehende Ausweisung von 10 m Uferrandstreifen derzeit nicht vorgesehen, sondern es soll eine großzügige Ausweisung der Gewässerparzellen vorgenommen werden, die den Zielen der Agenda 21 in Bezug auf Nachhaltigkeit und zukunftsfähiger Entwicklung gerecht wird.

3.4.1 Gewässer und Wasserflächen

Nach dem Hessischen Gewässerkundlichen Flächenverzeichnis gehört das Verfahrensgebiet zum Einzugsgebiet des Rheins.

Die Klein (Gleen) Nr. 413 und die Ohmena Nr. 401 haben ihre Quellen außerhalb des Verfahrensgebietes.

Für beide Gewässer wurde bei den Untersuchungen im Rahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Defizite im Hinblick auf die Durchgängigkeit und der Bereitstellung für Flächen zur dynamischen Entwicklung festgestellt. Die Stadt Kirtorf hat in diesem Zusammenhang bereits die Initiative ergriffen und für beide Gewässer Mittel für den Ankauf von Uferrandstreifen und Renaturierungsmaßnahmen beantragt und genehmigt bekommen. Für die Klein und den Heiligenteichbach wurde das Flurbereinigungsverfahren Kirtorf/Gleenbach-Heiligenteichbach (VF 1796) eingeleitet. Die Defizite am Gewässer wurden durch Renaturierungsmaßnahmen beseitigt. An der Ohmena wird der Ankauf von Flächen im Rahmen dieses Flurbereinigungsverfahrens durchgeführt. Die Stadt Kirtorf hat in Zusammenarbeit mit einem Ingenieurbüro die Renaturierungsarbeiten geplant und die Arbeiten zur Renaturierung an eine Bau-firma vergeben, die bereits durchgeführt wurden.

Aufgrund dieser Konstellation sind für beide Gewässer keine weiteren Maßnahmen zur Neugestaltung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens notwendig.

Die restlichen Gewässer stellen Gewässer von untergeordneter Bedeutung dar und wurden im Zuge der Gewässerstrukturgütekartierung nicht näher untersucht. Da diese Gewässer im Verfahrensgebiet oder am Rande des Verfahrensgebietes entstehen, fallen diese, wie bereits beschrieben, im Sommer trocken. Um diesen Gewässern die Verbesserung der Gewässergüte und -struktur zu ermöglichen und diese langfristig zu erhalten, ist die Ausweisung einer breiteren Gewässerparzelle vorgesehen.

Neben der Ausweisung größer Gewässerparzellen sind folgende Maßnahmen an Gewässern geplant:

Graben Nr. 405

Verlauf/Zustand:

Das Gewässer hat seinen Ursprung im östlichen Verfahrensgebiet im Bereich der Gewannlage „Am Rotenfurt“ und fließt auf ca. 590 m in nordöstlicher Richtung durch das Verfahrensgebiet. Der Graben dient der Entwässerung der angrenzenden Flächen. Er verläuft gestreckt, Bewuchs ist nicht vorhanden.

Verbesserungsmaßnahmen:

Zwischen dem Weg Nr. 39 und dem Graben Nr. 403 ist die Anlage einer landschaftsgestaltenden Maßnahme geplant. In diesem Bereich soll dem Graben durch die Anlage von Uferabflachungen und Gewässeraufweitungen mehr Platz eingeräumt werden.

Graben Nr. 409, Hatzbach

Verlauf/Zustand:

Das Gewässer entspringt im Gewann „Vor der Bölz“ und fließt in Nord-Ost-Richtung.

Der Bach hat im Verfahrensgebiet eine Länge von ca. 780 m. Der Graben fließt linear in Richtung der Ortslage und es kommt vereinzelt Bewuchs auf. Stellenweise ist der Graben stark eingetieft.

Verbesserungsmaßnahmen:

Neben der Verbreiterung der Gewässerparzelle sollen Grabenaufweitungen und Uferabflachungen angelegt werden. Um die Sohle des Grabens anzuheben, sollen an einigen Stellen Wasserbausteine eingebaut werden.

Graben Nr. 411

Verlauf/Zustand:

Der Graben entsteht im Gewann „An der Strut“ und entwässert die angrenzenden Flächen. Der Graben fließt in südwestlicher Richtung und mündet außerhalb des Verfahrensgebietes in den Haferbach. Der geradlinige Verlauf im Verfahrensgebiet beträgt ca. 550 m und ist ohne Bewuchs. Durch das geringe Gefälle des Gewässers und der Erosion ist der Graben stellenweise verlandet. Im nördlichen Bereich des Grabens wurde ein Teilstück des Grabens verfüllt.

Verbesserungsmaßnahmen:

Die Grabenparzelle soll verbreitert werden. Im nördlichen Bereich soll der Graben geradlinig bis zur Kreisstraße wiederhergestellt bzw. neu angelegt werden um die

Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verbessern. Im unteren Abschnitt ist eine punktuelle Instandsetzung des Grabens vorgesehen.

Gewässer Nr. 404

An der Ohmena ist die Anlage eines Erd- und Sickerbeckens Nr. 404 vorgesehen.

Gewässer Nr. 408

Das Gewässer stellt sich in einem naturnahen Zustand dar. Damit der jetzige Zustand erhalten und verbessert wird, ist die Ausweisung eines Uferrandstreifens vorgesehen.

3.4.2 Rechte an Gewässern

Wasser- und Fischereirechte werden nicht berührt.

3.4.3 Schutzgebiete

Die im Verfahrensgebiet liegenden Schutzgebiete sind unter Pkt. 2.4 aufgeführt.

3.5 *Landeskultur*

Um den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen der heutigen landwirtschaftlichen Betriebe Rechnung zu tragen, sind neben der Optimierung des Wege- und Gewässernetzes auch umfangreiche bodenordnerische Maßnahmen erforderlich. Diese sollen nachfolgend dargestellt werden:

- bestmögliche Zusammenlegung von Eigentumsflächen
⇒ Wirkung: Reduzierung der Bewirtschaftungskosten sowie der Randstreifenmindererträge bzw. Erleichterung der Verpachtung, Werterhaltung, Reduzierung der Flurstückszahl (geringerer Verwaltungsaufwand)
- Berücksichtigung bzw. Neuregelung der Pachtverhältnisse

- ⇒ Wirkung: Erhaltung großer bzw. Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten, somit Reduzierung der Bewirtschaftungskosten sowie der Randstreifenmindererträge
- Arrondierung bzw. Abfindung in Hofnähe (soweit mit den Interessen anderer Teilnehmer vereinbar)
 - ⇒ Wirkung: Senkung der Bewirtschaftungskosten durch Reduzierung der Hof-Feld-Entfernung, ggf. Reduzierung der durch die Ortslage oder über Hauptstraßen zurück zu legenden Wege bzw. Schonung der Wirtschaftswege
- In einigen Fällen: Änderung der Schlagorientierung zur Förderung der hangparallelen Bewirtschaftung
 - ⇒ Wirkung: Verminderung der Bodenerosion und (in diesem Fall) Erhöhung der Schlaglängen

Darüber hinaus sollen bei Interesse der betroffenen Landwirte Maßnahmen im überwiegenden Einzelinteresse (z. B. Viehtränken, Weideeinzäunung) umgesetzt werden.

3.6 Landschaftsentwicklung

Die ausgeräumte und stark agrarisch geprägte Landschaft soll durch die Neuanlage von Feldgehölzen gegliedert und somit naturschutzfachlich aufgewertet werden. Die Vorgaben des Landschaftsplans, welcher insgesamt die Einbringung zusätzlicher Strukturen fordert, sollen umgesetzt werden. Durch die geplanten Pflanzungen wird die Leistungsfähigkeit des Lebensraumes erhöht. Insbesondere die im Flurbereinigungsverfahren durch die Einziehung von Erdwegen entfallenden Vernetzungselemente sollen durch wegebegleitende Anpflanzungen und durch die Bereitstellung von Saumstreifen an Wegen sowie in Ackerlage ausgeglichen werden.

Zur Aufwertung des Gebietes für Wild und andere Tiere sollen Feldholzinseln angelegt werden.

Insgesamt sind in der ausgeräumten Landschaft zusätzliche Vernetzungselemente zu schaffen, eine sinnvolle Biotopvernetzung über Uferrandstreifen, Saumstreifen und Feldgehölze als Trittsteinbiotope soll hergestellt werden und der Verlust von Grenzlinien, der durch die Zusammenlegung von Flächen entsteht, weitestgehend

ausgeglichen werden. Die Biotopvielfalt soll durch folgende konkrete Maßnahmen gefördert werden:

- Bereitstellung von Uferrandstreifen und Aueflächen an der Ohmena und der Klein (Gleen), welche aus der Nutzung genommen werden. Auf diesen Flächen können sich Erlenbruchwälder und Weidengebüsche natürlich entwickeln. In den trockeneren Bereichen stellen Bracheflächen wertvolle Lebensräume dar und bieten zahlreichen Tierarten Schutz und Deckung. Die Außenbereiche der Uferrandstreifen und die angekauften Aueflächen sollen teilweise einer extensiven Grünlandnutzung zugeführt werden.
- Neuanlage von Feldgehölzen als Trittsteinbiotope. Diese sind als Rückzugs- und Ruheraum für zahlreiche Säugetierarten und Vögel von elementarer Bedeutung und stellen eine Bereicherung und Aufwertung auch für die jagdliche Nutzung des Gebietes dar.
- Bereitstellung von Uferschutz- und Schonstreifen an Gewässern in der Gemarkung, insbesondere auch an den kleineren Gewässern III. Ordnung, welche somit zu einer gezielten Aufwertung der Gewässerstruktur und zu einer nachhaltigen Gemarkungsentwicklung beitragen. Insbesondere aufgrund ihrer Länge sind diese Gewässer prädestiniert, eine dauerhafte Biotopvernetzungs-funktion zu erfüllen
- Bau von Feuchtbiotopen als Lebensraum für Amphibien und Nahrungshabitat für Vogelarten des Offenlands und Halboffenlands (Anlage Nr. 404).
- Intensiv genutzte Grünlandflächen in naturschutzfachlich hochwertigen Gebieten (z.B. NSG – Ransberg) sollen in Naturschutz-Förderprogramme zur extensiven Landnutzung aufgenommen werden (z.B. HALM). Eine gezielte Beratung der Bewirtschafter solcher Flächen wäre über das Amt für den ländlichen Raum und Daseinsvorsorge des Vogelsbergkreises zu organisieren.
- Als Umweltbildungsmaßnahme sollen Schautafeln am NSG Ransberg und an der Streuobstwiese aufgestellt werden, um die Bedeutung dieser naturschutzfachlich hochwertigen Bereiche der Bevölkerung näher zu bringen und die Akzeptanz für den Naturschutz weiter zu erhöhen.
- Auf der 8 ha großen alten Streuobstwiese sollen abgängige Obstbäume ersetzt werden. In diesem Zuge kann eine Obstbaumaktion im gesamten Ver-

fahrensgebiet durchgeführt werden. Hierbei können Interessierte Obstbäume beziehen und auf ihren Grundstücken anpflanzen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gemarkung Ober-Gleen ein großes Potential zur naturschutzfachlichen Entwicklung aufweist.

Die relativ ausgeräumte Gemarkung kann im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens durch die Bereitstellung von Saumstreifen und Uferrandstreifen, sowie durch die Neuanlage von Feldgehölzen aufgewertet werden.

3.6.1 Planungsgrundlagen

Zur Erarbeitung der landschaftspflegerischen und naturschutzfachlichen Planungen im Flurbereinigungsverfahren VF - 1995 - Kirtorf Ober-Gleen standen folgende Ausarbeitungen und Arbeitsgrundlagen zur Verfügung:

- der Landschaftsplan der Stadt Kirtorf aus dem Jahr 2004
- die „Naturschutzfachliche Vorplanung“ aus dem Jahr 2013
- der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ (ArtFB) von 2013
- das Gutachten zur Berücksichtigung agrarstruktureller Aspekte sowie Forderungen aus Sicht des Bodenschutzes im Flurbereinigungsverfahren VF 1995 Kirtorf Ober-Gleen vom HLBG - Obere Flurbereinigungsbehörde - II 2.10 Richter
- die Ausführungsplanung zur Renaturierung der Ohmena vom Büro Hager aus dem Jahr 2013
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung zum Flurbereinigungsverfahren (UVU), welche die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt. Die UVU wurde auf Grundlage der UVU-Anleitung (mit Anhang) des HLBG vom 09.01.2006 erstellt.

3.6.2 Ergebnisse der UVU, FFH-Verträglichkeit und des besonderen Artenschutzes

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung konnte festgestellt werden, dass die geplanten Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan als umweltverträglich einzustufen sind. Gebiete des FFH-Gebietes „Wälder nördlich Ohmes“ sind von Maßnahmen des Wege- und Gewässerplans nicht betroffen. Im Rahmen des besonderen Artenschutzes wurden für die Feldlerche und Zauneidechsen eine besondere Wirkungsprognose erarbeitet. Es konnte festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 – 4 BNatSchG für die betrachtungsrelevanten Arten nicht erfüllt werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten werden Maßnahmen wie Bau- und Feldabsuchung und Bauzeitbegrenzung auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. vorgesehen. Die Einziehung von Erdwegen erfolgt ausschließlich außerhalb der Brutzeiten in der Zeit zwischen August und Dezember.

3.6.3 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die in der Gemarkung vorhandenen Landschaftsstrukturen, z.B. Hecken und Feldgehölze, und wertvollen Biotopstrukturen sollen in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Hierdurch sollen diese dauerhaft gesichert werden.

An den Fließgewässern im Verfahrensgebiet werden Uferrandstreifen angekauft und ausgewiesen.

Zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Gemarkung werden Pflanzungen ausgeführt. Die Neuanlage von Feldgehölzen erhöht die Biotopvielfalt und verbessert den Lebensraum für zahlreiche Tierarten.

3.6.4 Eingriffsregelung

3.6.4.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG erfolgt auf Grundlage der in der UVU ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Hiernach werden alle Anlagen, die mittlere und hohe Konflikte verursachen, als Eingriffe bewertet.

Anlagen mit einer geringen Konfliktstufe werden nicht als Eingriff eingestuft, da sie zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Ein Ausgleich bzw. Ersatz für diese Anlagen ist daher nicht erforderlich.

Die Bilanzierung der Eingriffe erfolgt auf Grundlage der Hessischen Kompensationsverordnung (GVBl. I 881-46) vom September 2005. Hiernach werden die flächenbezogenen Auswirkungen der Eingriffe festgestellt. Die von dem Eingriff betroffene Fläche wird ermittelt und der Nutzungstyp der Anlage nach örtlicher Inaugenscheinnahme festgestellt. Danach wird dem vorhandenen Nutzungstyp der geplante Nutzungstyp gegenüber gestellt. Die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich aus der Auswertung „Biotopwertpunkte pro Quadratmeter“ der Nutzungstypen vor und nach Ausführung der Maßnahme, wobei die Biotopwertdifferenz bei Eingriffen negativ und bei Kompensationsmaßnahmen positiv ist.

Die Anlagen nach § 41 FlurbG, welche Eingriffe in Natur und Landschaft darstellen, sind im Anschluss an dieses Kapitel in einer Bilanzierungstabelle (siehe Tabelle 6) aufgeführt.

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU-Textteil.

Bei der Planung der Maßnahmen wurde stets darauf geachtet, die durch die Anlagen verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten.

So sollen neu angelegte Schotterwege mit Steinerde abgedeckt werden, um deren schnellere Begrünung zu gewährleisten. Der Ausbau von Asphaltwegen wurde auf das Hauptwegenetz konzentriert, um den Anteil der vollversiegelten Flächen in der Gemarkung so gering wie möglich zu halten.

Die Ausbaumaßnahmen sollen nach Möglichkeit nur bei geeigneter Witterung durchgeführt werden, um Beeinträchtigungen der Umwelt durch den Einsatz von schweren Baumaschinen so gering wie möglich zu halten (Gefahr von Bodenverdichtung).

Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen wurde der Schwerpunkt auf den Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen, also die gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen, gelegt.

Das heißt, dass zum Beispiel als Ausgleich für die Beseitigung einer Struktur eine neue Struktur im betroffenen Bereich geschaffen wird, um die Vielfalt zu erhalten und damit einen Ausgleich für die Beeinträchtigung zu schaffen.

3.6.4.2 Vermeidung von Eingriffen

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Gemarkung Ober-Gleen sind durch den Ausbau der geplanten Anlagen im Flurbereinigungsverfahren nicht zu erwarten.

Die geplanten Maßnahmen sind zur Erreichung der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens, insbesondere zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft, erforderlich, die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes daher unvermeidbar. Im Rahmen der Neugestaltungsplanung wurden Möglichkeiten zur Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen geprüft und durch entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt. Zur Begründung der Maßnahmen siehe Kap. 3.3.3.

Durch gezielte Maßnahmen wie Begrünung der neu angelegten Schotterwege mit Steinerde und Begrenzung der Asphaltwegebaumaßnahmen auf das Hauptwirtschaftswegenetz sollen Beeinträchtigungen so weit als möglich minimiert und vermieden werden.

Durch die Prüfung von Alternativen, zum Beispiel Umplanung des Weges Nr. 105 als Ergebnis des Neuko-Termins, werden Eingriffe, wie hier in die Streuobstwiese Nr. 610, vermieden.

3.6.4.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Kirtorf – Ober-Gleen hauptsächlich durch den Ausbau des vorhandenen Wirtschaftswegenetzes, der sinnvollen Anbindung der Brückenüberquerung über die B 62 sowie den Wegfall von unbefestigten Wegen.

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen, die durch diese Eingriffe entstehen, werden räumlich und funktional geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kom-

pensationsmaßnahmen) ausgeführt, welche den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (siehe Kap. 3.6.2) entsprechen.

In der Bilanzierungstabelle zur Biotopwertermittlung werden die positiven Auswirkungen der Kompensationsmaßnahmen bilanziert.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Einzelnen folgende Maßnahmen vorgesehen:

Im Uferbereich der Entwässerungsgräben sollen teilweise Uferrandstreifen neu ausgewiesen werden (Nr. 409), damit eine natürliche Ufervegetation entstehen und eine Pufferwirkung für den Nährstoffeintrag in die Gewässer sichergestellt werden kann. Des Weiteren dient der Uferrandstreifen zahlreichen Tierarten als Lebensraum.

Als weitere Biotopvernetzungselemente und als Kompensation für den Wegfall von Erdwegen in den betroffenen Bereichen sollen Saumstreifen mit punktuellen Gehölzpflanzungen (Nr. 602), Saumstreifen (Nr. 608) und Flächenextensivierung (Nr. 604) neu angelegt werden.

Durch die Extensivierung der intensiv genutzten Grünlandfläche Nr. 604 mit dem Ziel einer extensiven Mähnutzung sollen insbesondere Wiesenbrüter gefördert werden.

Zudem werden durch den Bau von unbefestigten Wegen (Nr. 24.1, Nr. 24.2) für den Wegfall von unbefestigten Wegen und durch den Rückbau von Schotterwegen (Nr. 63.1, Nr. 110) für den Bau von Schotterwegen, Eingriffe durch Entsiegelung und erneute Bereitstellung von beseitigten Strukturen zum Teil kompensiert.

Die Kompensationsmaßnahmen und deren Flächen sind in der als Anlage beigefügten Bilanzierung der Biotopwertpunkte aufgeführt. Die positiven Auswirkungen der Kompensationsmaßnahmen ergeben sich durch eine Aufwertung der Flächen, auf welchen Kompensationsmaßnahmen ausgeführt werden und durch deren positive Wirkungen auf die angrenzenden Gebiete.

Im Ergebnis der Bilanzierung nach Kompensationsverordnung stehen Eingriffen mit einem Verlust von 257.613 Wertpunkten Kompensationsmaßnahmen mit einer Aufwertung von 260.085 Wertpunkten gegenüber. Somit werden die Eingriffe insgesamt kompensiert. Es ergibt sich ein Überschuss von 2.472 Punkten.

Der Hess. Kompensationsverordnung entsprechend wurden bevorzugt Maßnahmen an Gewässern und Maßnahmen im Bereich geringwertiger landwirtschaftlicher Flächen geplant. Insbesondere wurde Wert auf Wiedervernetzung von Lebensräumen gelegt und Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen geplant (Nr. 604), die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes dienen.

3.6.5 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft, sonstigen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG, Maßnahmen, die von Dritten getragen werden und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

3.6.5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Kompensationsmaßnahmen für flurneuerungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft.

Anl.-Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (m)
24.1	Neuanlage von unbefestigtem Weg	560	140	4
24.2	Neuanlage von unbefestigtem Weg	540	135	4
97	Neuanlage von unbefestigtem Weg	1.460	365	4
63.1	Rückbau von Schotterwegen	495	165	4
110	Rückbau von Schotterwegen	1.200	400	4
409	Neuanlage von Uferrandstreifen	6065	580	10
602	Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzpflanzung	1.235		
604	Flächenextensivierung	9.905		
608	Neuanlage von Saumstreifen	3.830		
Summe		25.290		

Die Ausgleichsmaßnahmen Nrn. 24.1, 24.2, 97, 604 und 608 sind ebenfalls CEF – Maßnahmen in Bezug auf den europäischen Artenschutz, siehe auch UVU und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

3.6.5.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind sonstige Maßnahmen nach § 37, Abs. 1 FlurbG.

Anl.Nr.	Maßnahmenbeschreibung	Ökopunkte-Relevanz
404	Neuanlage eines Feuchtbiotops	
405	Ausweisung von Uferrandstreifen	X
408	Ausweisung von Uferrandstreifen	X
411	Ausweisung von Uferrandstreifen	X
603	Neuanlage eines Feldgehölzes	
610	Nachpflanzungen Streuobstwiese	
611	Neuanlage eines Saumstreifens	
612	Renaturierung verfüllte Fläche	

Die Anlage des Amphibientümpels Nr. 404 im Gewässernahbereich der Ohmena stellt eine sinnvolle Erweiterung der bereits ausgeführten Renaturierungsmaßnahmen dar. Es sollen Amphibien wie der Kammolch gefördert werden, welche im Verfahrensgebiet vorkommen. Der Durchmesser beträgt ca. 15-20 m, die tiefste Stelle soll ca. 1,20 m in der Mitte der Anlage betragen. Die Speisung erfolgt ausschließlich über Oberflächenwasser.

Die Ausweisung von durchgehenden Saumstreifen an den Gewässern Nr. 405 und Nr. 408 in einer Breite zwischen 3m und 5m beidseitig des Gewässers schützt dieses vor Schadstoffeinträgen aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung. Es kann sich eine Gewässerflora entwickeln, welche insgesamt zur Aufwertung der Gewässerstrukturgüte beiträgt. Die gleichen Bedingungen liegen am Gewässer Nr. 411 vor, wo ebenfalls ein beidseitiger Uferrandstreifen von 3m-5m Breite ausgewiesen werden soll.

Die Neuanlage eines Feldgehölzes Nr. 603 im Südbereich eines größeren Acker-schlages stellt einen Trittsteinbiotop dar, welcher im Rahmen der Biotopvernetzung eine wichtige Aufgabe übernimmt.

Die 8ha große Streuobstwiese Nr. 610, angelegt in den 30er-Jahren zur Ernährungssicherung der Bevölkerung, hat etliche Abgänge. Die Lücken sollen durch junge Bäume ergänzt werden, zusätzlich sollen Erhaltungsschnitte an den alten Bäumen

ausgeführt werden. Es ist geplant, im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens die Obstwiese in das Eigentum der Stadt Kirtorf zu überführen.

Der Saumstreifen in Ackerlage Nr. 611 kann als Grünland-Brachestreifen einer extensiven Grünlandnutzung mit einmaliger Mahd im Spätsommer zugeführt werden. Hierdurch sollen insbesondere die Vogelarten des Offenlandes gefördert werden.

Des Weiteren ist geplant, als Umweltbildungsmaßnahme, eine Beschilderung des NSG Ransberg und des Obstbaumgrundstückes durchzuführen.

Bei der Anlage Nr. 612 handelt es sich um eine ca. 170m² große Verfüllung mit unbelastetem Bauschutt im Auebereich der Klein (Gleen). Die Verfüllung soll entfernt und die Fläche zur naturnahen Auenentwicklung sich selbst überlassen bleiben. Es sind keine größeren Bodenmodellierungen geplant.

3.6.5.3 Maßnahmen Dritter

Neben der Renaturierung der Ohmena erfolgten auch umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern Klein (Gleen) und Heiligenteichbach. Hierfür hat das AfB Fulda im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens die Flächenbereitstellung durchgeführt. Es sollen an den genannten Gewässern durchgehende Uferrandstreifen ausgewiesen werden, zusätzlich ist die Bereitstellung von Aueflächen geplant. Die Finanzierung erfolgt aus dem Landesprogramm „Naturnahe Gewässer“, hierfür hat die Stadt Kirtorf Fördermittel erhalten. Weitere Maßnahmen Dritter sind derzeit nicht geplant.

3.6.5.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Im Rahmen der Bodenordnung sollen vorhandene Feldgehölze und Heckenraine in der Gemarkung, sofern möglich, in das Eigentum der Gemeinde überführt werden. Die vorhandenen wegebegleitenden Strukturen wie Heckenzüge und Saumstreifen werden im Zuge der Neuvermarkung der Wegeparzelle zugeschlagen und somit durch Überführung in öffentliches Eigentum langfristig gesichert.

Tabelle 6: Bilanzierung der Eingriffe und Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/ m²	Fläche je Nutzungstyp		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
9	Ausbau als Asphaltweg			270	270	4320	810	-3510
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	270		4320	0	-4320
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		270	0	810	810
	Z							0
14.1	Ausbau als Asphaltweg			320	320	5120	960	-4160
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	320		5120	0	-5120
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		320	0	960	960
	Z							0
18	Ausbau als Asphaltweg			293	293	4688	879	-3809
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	293		4688	0	-4688
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		293	0	879	879
	Z							0
24.1	Neuanlage von unbefestigtem Weg			560	560	8960	11200	2240
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	560		8960	0	-8960
	10.610	Bewachsene Feldwege	20		560	0	11200	11200
	Z							0
24.2	Neuanlage von unbefestigtem Weg			540	540	8640	10800	2160
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	540		8640	0	-8640
	10.610	Bewachsene Feldwege	20		540	0	10800	10800
	Z							0
39	Ausbau als Asphaltweg			193	193	3088	579	-2509
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	193		3088	0	-3088
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		193	0	579	579
	Z							0
48	Ausbau als Asphaltweg			30	30	480	90	-390
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	30		480	0	-480
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		30	0	90	90
	Z							0
52	Ausbau als Asphaltweg			283	283	4528	849	-3679
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	283		4528	0	-4528
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		283	0	849	849
	Z							0
53.1	Ausbau Erdweg als Schotterweg			780	780	16380	4680	-11700
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	780		16380	0	-16380
	10.531	Schotterwege	6		780	0	4680	4680
	Z							0
53.3	Ausbau als Asphaltweg			88	88	1408	264	-1144
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	88		1408	0	-1408
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		88	0	264	264
	Z							0
56.1	Ausbau als Schotterweg			720	720	15120	4320	-10800
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	720		15120	0	-15120
	10.531	Neuangelegte Schotterwege	6		720	0	4320	4320
	Z							0
56.3	Ausbau als Asphaltweg			425	425	8925	1275	-7650
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	425		8925	0	-8925
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		425	0	1275	1275
	Z							0
58	Einziehung eines unbefestigten Weges			980	980	20580	15680	-4900
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	980		20580	0	-20580
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		980	0	15680	15680
	Z							0
59	Einziehung eines unbefestigten Weges			1000	1000	21000	16000	-5000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1000		21000	0	-21000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1000	0	16000	16000
	Z							0
62	Einziehung eines unbefestigten Weges			1120	1120	23520	17920	-5600
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1120		23520	0	-23520
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1120	0	17920	17920
	Z							0
63.1	Rückbau von Schotterweg			495	495	2970	7920	4950
	10.531	Schotterwege	6	495		2970	0	-2970
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		495	0	7920	7920
	Z							0
68	Ausbau als Asphaltweg			265	265	5035	795	-4240
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	130		2080	0	-2080
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	130		2730	0	-2730
	09.150	Wiesenrain	45	5		225	0	-225
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		265	0	795	795
	Z							0
72.1	Ausbau als Asphaltweg			370	370	7770	1110	-6660
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	370		7770	0	-7770
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		370	0	1110	1110
	Z							0
72.2	Ausbau als Asphaltweg			263	263	5258	789	-4469
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	95		1995	0	-1995
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	143		2288	0	-2288
	09.130	Wiesenbrache	39	25		975	0	-975
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		263	0	789	789
	Z							0
72.3	Neuanlage von Asphaltweg			700	700	11200	2730	-8470
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	700		11200	0	-11200
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3,9		700	0	2730	2730

	Z							0
74	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1580	1580	33180	25280	-7900
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1580		33180	0	-33180
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1580	0	25280	25280
	Z							0
75	Ausbau als Asphaltweg			225	225	4725	877,5	-3847,5
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	225		4725	0	-4725
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3,9		225	0	877,5	877,5
	Z							0
76	Einziehung eines unbefestigten Weges			1200	1200	25200	20200	-11000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1200		25200	0	-25200
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21		200	0	4200	4200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1000	0	16000	16000
	Z	<i>Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion</i>	-5		1200			-6000
77	Einziehung eines unbefestigten Weges			1980	1980	41580	32980	-18500
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1980		41580	0	-41580
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21		260	0	5460	5460
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1720	0	27520	27520
	Z	<i>Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion</i>	-5		1980			-9900
88	Einziehung eines unbefestigten Weges			920	920	19320	14720	-9200
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	920		19320	0	-19320
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16			920	14720	14720
	Z	<i>Lage in erosionsgefährdetem Gebiet</i>	-5		920	0	-4600	-4600
94.1	Ausbau als Schotterweg			420	420	8820	2520	-6300
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	420		8820	0	-8820
	10.531	Neuangelegte Schotterwege	6		420	0	2520	2520
	Z					0	0	0
97	Neuanlage eines unbefestigten Weges			1460	1460	23360	29200	5840
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1460		23360	0	-23360
	10.610	Bewachsene Feldwege	20		1460	0	29200	29200
	Z	<i>Lage in erosionsgefährdetem Gebiet</i>				0	0	0
98	Einziehung eines unbefestigten Weges			1500	1500	31500	24000	-15000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1500		31500	0	-31500
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1500	0	24000	24000
	Z	<i>Lage in erosionsgefährdetem Gebiet</i>	-5		1500	0	-7500	-7500
105	Ausbau als Asphaltweg			175	175	1050	525	-525
	10.530	Schotter-, Kies- u. Sandwege	6	175		1050	0	-1050
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3		175	0	525	525
	Z							0
105.1	Neuanlage von Schotterweg			500	500	10500	3000	-7500
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	500		10500	0	-10500
	10.531	Neuangelegte Schotterwege	6		500	0	3000	3000
	Z							0
108	Einziehung eines unbefestigten Weges			1600	1600	33600	25600	-16000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	1600		33600	0	-33600
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1600	0	25600	25600
	Z	<i>Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion</i>	-5		1600	0	-8000	-8000
109	Einziehung eines unbefestigten Weges			560	560	11760	8960	-5600
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	560		11760	0	-11760
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		560	0	8960	8960
	Z	<i>Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion</i>	-5		560	0	-2800	-2800
110	Rückbau von Schotterweg			1200	1200	7200	19200	12000
	10.531	Schotterwege	6	1200		7200	0	-7200
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		1200	0	19200	19200
	Z							0
111	Einziehung eines unbefestigten Weges			340	340	7140	5440	-3400
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	340		7140	0	-7140
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16		340	0	5440	5440
	Z	<i>Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion</i>	-5		340	0	-1700	-1700
121	Neuanlage von Asphaltweg			1450	1450	27950	5655	-29545
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	500		8000	0	-8000
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	950		19950	0	-19950
	10.511	Neuangelegte Asphaltwege	3,9		1450	0	5655	5655
	Z	<i>Verlust einer sehr bedeutsamen gliedernden und vernetzenden Funktion</i>	-5		1450	0	-7250	-7250
124	Ausbau als Schotterweg			2260	2260	47460	13560	-33900
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	2260		47460	0	-47460
	10.531	Neuangelegte Schotterwege	6		2260	0	13560	13560
	Z					0	0	0
409	Neuanlage von Uferrandstreifen			6065	6065	118365	181950	63585
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1800		28800	0	-28800
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiese	21	4265		89565	0	-89565
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30		6065	0	181950	181950
	Z							0
504	Neuanlage Brückenbauwerk			15	15	750	45	-705
	4.400	Ufergehölzsaum heimisch, standortgerecht	50	15		750		-750
	10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3		15		45	45
	Z							0
602	Neuanlage von Saumstreifen			1235	1235	19760	32110	6175
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	1235		19760	0	-19760
	09.153	Neuangelegte Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung	26		1235	0	32110	32110
	Z	<i>Lage des Saumstreifens an einem Weg</i>	-5		1235			-6175
604	Neuanlage von Saumstreifen			9905	9905	267435	396200	128765
	06.320	Intensiv genutzte Frischwiese	27	9905		267435	0	-267435
	06.310	extensiv genutzte Frischwiese (Entwicklung nach 3 Jahren, in Abstimmung mit OFB)	40		9905	0	396200	396200
	Z							0
608	Neuanlage von Saumstreifen			3830	3830	61360	95750	34370

	11.191	Acker, intensiv genutzt	16	3810		60960	0	-60960
	10.610	Bewachsene Feldwege	21	20		420	0	-420
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25		3830	0	95750	95750
	Z							0
Gesamtbilanz								2472,5

3.7 Bodenverbesserungen, Schutz des Bodens

Die Aufgabe, Sicherstellung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und die Sicherung der Lebensgrundlagen Boden und Wasser kann auf Dauer nur von einer standortangepassten und nachhaltig, umweltgerecht wirtschaftenden Land- und Forstwirtschaft erfüllt werden.

Der Schutz der Böden, die Sicherung der Erträge und die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sind Anliegen der Flurbereinigung. Im Verfahrensgebiet ist auf einigen Ackerflächen eine mäßige und auf einigen Flächen eine erhöhte Erosionsgefährdung von Natur aus vorgegeben.

Neben vielseitigeren Fruchtfolgen (auch Winterzwischenfruchtbau) und dem Feuchtezustand angepasster Bodenbearbeitung soll über das Bodengefüge die „Wasseraufnahmefähigkeit“ des Bodens verbessert werden, um auf der Fläche möglichst viel der auftretenden Niederschläge zur Versickerung zu bringen. Daher ist eine nachfolgend aufgeführte Meliorationsmaßnahme im gemeinschaftlichen Interesse als notwendig anzusehen.

Eine mineralische Bodenverbesserung (Meliorationskalkung) ist auf Ackerflächen mit der Einstufung ccWasser1 und ccWasser2 vorgesehen. Aus betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten soll die Gabe von Kalk auf den Ackerstandorten mit einer nach den aktuellen pH- Werten notwendigen Menge durchgeführt werden.

Die Kalkung dient der Erhaltung bzw. Erhöhung des Basenhaushaltes (pH-Werte) der Böden, zur Minderung der Empfindlichkeit gegenüber Bodenversauerung, der

Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sowie ganz besonders der Stabilisierung des Bodengefüges und somit auch der Milderung von Erosionsschäden.

Wo möglich, soll hangparallel bewirtschaftet werden. In Übereinstimmung mit den Bewirtschaftern können temporäre Erosionsschutzstreifen eingerichtet werden.

3.8 Dorferneuerung

Dorferneuerung ist vorrangig eine soziale, gesellschaftspolitische und ökologische Aufgabe. Dorferneuerung heißt, das Dorf als soziale Organisation mit seinen hohen Werten wie Überschaubarkeit, Gemeinschaftssinn, Nachbarschaftshilfe und Selbstorganisation zu erhalten und ihm einen ökologisch und ökonomisch intakten Lebensraum zu sichern. Im Jahre 2007 wurde Ober-Gleen für einen Zeitraum von 9 Jahren als Förderschwerpunkt der Dorferneuerung anerkannt. Im Sommer des Jahres wurden in verschiedenen AGs vielfältige Themenbereiche diskutiert und Handlungsfelder aufgezeigt. Durch die rege Teilnahme und die vielen konstruktiven Beiträge wurde deutlich, dass die Ober-Gleener Bürger sehr motiviert sind, sich für die positive Gestaltung der Zukunft ihres Dorfes einzusetzen.

Die innerhalb der Dorferneuerung geplanten Maßnahmen beziehen sich natürlich in erster Linie auf den Dorfkern, der zunächst vollständig aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeklammert werden soll. Das Erfordernis, bestimmte Bereiche der Ortslage zuzuziehen, um Maßnahmen der Dorferneuerung bodenordnerisch zu ermöglichen, ist aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Sich zumindest teilweise direkt auf das geplante Verfahrensgebiet beziehende Ideen, die innerhalb der Erarbeitungsphase des Dorf-Entwicklungs-Konzeptes von Ober-Gleener-Bürgern eingebracht wurden, bisher jedoch nicht weiter verfolgt werden, sind:

- Einbindung des Naturschutzgebietes "Ransberg" ins Dorf, zum Spaziergehen o.ä. sowie Errichtung eines naturhistorischen Lehrpfades um den Ort²⁸

²⁸ siehe Protokoll des 2. Bürgergespräches am 18. Juni 2007 in Ober-Gleen (abrufbar über die Homepage der Stadt Kirtorf www.stadt-kirtorf.de)

- Tourismus im Zusammenhang mit der Obstplantage, dem Radweg und der Gaststätte: sinnvolle Verbindung von Information und Genuss (Apfelweingarten an der Gaststätte, Aktionen zum Verarbeiten von Äpfeln für Familien mit Kindern, Fachveranstaltungen zum Obstbaumschnitt und -veredelung, ...) ²⁹
- Mountainbike-Strecke ³⁰

3.9 Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange

Der Zweck der Flurbereinigung erfordert es u.a., Grundlagen zu schaffen, die eine Bewirtschaftung ermöglichen, die den Zielen einer pfleglichen und sinnvollen Nutzung der Landschaft dient. Es ist daher vorgesehen, wie aus der Karte des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ersichtlich, in einigen Bereichen eine Änderung der Nutzung zwischen Acker und Grünland durchzuführen.

Das Verhältnis von Acker- und Grünlandumwandlung wurde dabei überprüft, so dass der Rahmen der Neuanlage von Grünland die Umwandlung von Grünland zu Acker um ein Vielfaches überschreitet.

Des Weiteren werden landwirtschaftliche Wege, die für die Bewirtschaftung der Grundstücke nicht mehr erforderlich sind, eingezogen. Soweit sie zugewachsen sind, ist beabsichtigt deren Bewuchs weitestgehend zu erhalten und in öffentliches Eigentum zu überführen.

Zur Unterstützung der Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung an den natürlichen landwirtschaftlichen Gegebenheiten (natürliche Nutzungseignung) werden Weideeinkopplungsmaßnahmen im Einzelinteresse vorgesehen.

Soweit im Verfahrensgebiet alte Wege entfallen, werden diese im Zusammenhang mit den vorgesehenen Wegebaumaßnahmen rekultiviert und für die spätere landwirtschaftliche Folgenutzung vorbereitet (Planinstandsetzungsarbeiten).

Zum Schutz der Gewässer und zum Erhalt der Entwicklungsmöglichkeiten der Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen im Gewässer und in den Uferstreifen

²⁹ siehe Protokoll der Ortsbegehung am 25. Juli 2007 in Ober-Gleen (abrufbar über die Homepage der Stadt Kirtorf www.stadt-kirtorf.de)

³⁰ siehe Protokoll der AG Kinder und Familien am 16. Juli 2007 in Ober-Gleen (abrufbar über die Homepage der Stadt Kirtorf www.stadt-kirtorf.de)

werden nach Bedarf Viehtränken als Maßnahmen im Einzelinteresse gefördert. Planungsarbeiten größeren Ausmaßes sind nicht vorgesehen.

Um den öffentlichen Interessen Rechnung tragen zu können, müssen Planungen (bzw. Planungsabsichten Dritter) vorliegen, damit eine Landbereitstellung nach § 40 FlurbG erfolgen kann. Rechnung tragen heißt, dass die Flurbereinigungsbehörde je nach Lage des Einzelfalles die öffentlichen Belange zu berücksichtigen und entsprechende Planungen anderer Stellen ganz oder teilweise zu verwirklichen hat, wenn dabei die wertgleiche Abfindung aller Beteiligten möglich bleibt und dadurch die Flurbereinigung nicht oder nur unwesentlich verzögert wird. Weitere Planungen Dritter, die Einfluss auf die im Rahmen der Flurbereinigung festzustellenden Anlagen haben, liegen nicht vor.